



Öffentliche Bekanntmachung

13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Peine

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.04.2024, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Forum Peine, Anna-Magret-Janovicz-Platz 1, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 06.03.2024
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Besetzung des Behindertenbeirates des Landkreises Peine 2024/032
6. Verzicht auf die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 2024/039
7. Richtlinien zur Stärkung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Peine 2024/019
8. Sparkassenzweckverband und Sparkasse Hildesheim Goslar Peine 2024/044
9. Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 01.03.2024 zur Einführung einer Bezahlkarte 2024/041
10. Jagdrecht;
Erhebung von Jagdsteuern, Satzungsänderung, Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 21.02.2024 2024/046
11. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Sachspende für die Gunzelin Realschule 2024/049
12. Änderung der Gesellschaftsstruktur der Klinikum Peine gGmbH 2024/050
13. Vollständiger Ersatzneubau Klinikum Peine - Grundsatzbeschluss 2024/051
14. Bericht des Landrates
15. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	2024/032
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.03.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.04.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Besetzung des Behindertenbeirates des Landkreises Peine

Beschlussvorschlag:

In den Behindertenbeirat des Landkreises Peine wird Frau Jennifer Grafunder berufen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Besetzung beruht auf der vom Kreistag am 7. Oktober 2020 beschlossenen Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates des Landkreises Peine.

Demnach besteht der Beirat aus elf stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kreistag auf Grundlage einer Vorschlags- und Bewerberliste berufen werden.

Aktuell ist der Behindertenbeirat mit nur zehn stimmberechtigten Mitgliedern besetzt.

Frau Jennifer Grafunder hat ihr Interesse an einer Mitarbeit im Behindertenbeirat bekundet. Sie erfüllt die in der Satzung vorgegebenen Kriterien für eine Mitgliedschaft.

Der Beirat ist sodann paritätisch mit elf stimmberechtigten Mitgliedern, sechs Frauen und fünf Männern, besetzt.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Einrichtung des Behindertenbeirates erfüllt der Landkreis Peine die gesetzliche Verpflichtung aus dem Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG).

Ressourceneinsatz:

Die Neubesetzung verursacht keine Mehrkosten.

Schlussfolgerung:

Es wird eine Interessenvertretung sichergestellt.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2024/039
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.03.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.04.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	----
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Verzicht auf die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

Auf die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 wird verzichtet.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zuletzt wurde mit Vorlage 2021/928 auf die Erstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen für die Jahre 2017 bis 2019 verzichtet, da die seinerzeit betroffenen Aufgabenträger des Landkreises Peine für die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage von untergeordneter Bedeutung waren.

Mit der gemeinsamen Übernahme der Klinikum Peine gGmbH aus der Insolvenz durch Stadt und Landkreis Peine kam im Jahr 2020 ein neuer mutmaßlich zu konsolidierender Aufgabenträger hinzu.

Aufgrund der Insolvenz mussten für die Klinikum Peine gGmbH 2020 drei Teil-Jahresabschlüsse erstellt werden. Die Jahresabschlüsse stellen die Zeiträume vor der Insolvenz (01.01. - 31.05.2020), während der Insolvenz (31.05. - 31.10.2020) und nach der Insolvenz (01.11. - 31.12.2020) dar. Man spricht von drei Rumpfgeschäftsjahren.

Während dieser Phase gab es unterschiedliche und zum Teil unklare Verantwortlichkeiten. Für das erste Rumpfgeschäftsjahr bis zum Eintritt von Stadt und Landkreis Peine im Laufe

des zweiten Rumpfgeschäftsjahres war alleiniger Gesellschafter die AKH Celle. U.a. dadurch kam es zu einem sehr langen Prüfungsverlauf der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon, die jedoch letztendlich für alle drei Jahresabschlüsse uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt hat. Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH hat diese nach Empfehlung des Aufsichtsrates letztendlich am 19.12.2023 beschlossen.

Es könnte nunmehr mit der vermutlich sehr zeitintensiven Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2020 begonnen werden. Allerdings wird durch die Tatsache, dass das Insolvenzjahr unter keinen Umständen ein „normales“ Geschäftsjahr der Klinikum Peine gGmbH abbildet, kein wesentlicher Erkenntnisgewinn für den Gesamtkonzern Landkreis Peine erwartet.

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse vom 08.02.2024 (NBKAG) erlaubt es den Kommunen, durch Beschluss der Vertretung davon abzusehen, bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen. Diese Möglichkeit ist –bis auf den hierfür notwendigen Kreistagsbeschluss- an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.

Da der Jahresabschluss 2021 ebenfalls am 19.12.2023 durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wurde, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit des § 1 Abs. 2 Nr. 1 NBKAG zu nutzen und auf die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 zu verzichten und sich ab sofort auf das Haushaltsjahr 2021 und damit auf das erste komplette „normale“ Geschäftsjahr der Klinikum Peine gGmbH mit den Gesellschaftern Stadt und Landkreis Peine zu konzentrieren.

Vorab wird aufgrund des MI-Erlasses „Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses“ vom 28.06.2022 eine örtliche Dienstanweisung erstellt, die die mit Vorlage 2019/433 beschlossene Konsolidierungsrichtlinie ersetzt.

Der Verzichtsbeschluss wird der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Ziele / Wirkungen:

Durch den Beschluss wird das Haushaltsjahr 2020 endgültig abgeschlossen.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden nicht in Anspruch genommen.

Schlussfolgerung:

Der Verzichtsbeschluss des Kreistages ist erforderlich, um das Haushaltsjahr 2020 endgültig abzuschließen.

Anlagen



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Gesundheitsamt	Vorlagennummer:	2024/019
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.02.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	20.02.2024	Ö
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	16.04.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.04.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Richtlinien zur Stärkung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Die anliegenden Richtlinien zur Stärkung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Peine werden beschlossen.

Eine Bewilligung von Anträgen auf Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten (Richtlinie Förderung Ärztinnen und Ärzte) als auch Anträge auf Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin (Richtlinie Medizin Stipendium) erfolgt nach Bewertung der Haushaltslage.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In der Ausschusssitzung vom 07.11.2023 wurde die Richtlinie Stipendium Studierende Humanmedizin mit Blick auf die Haushaltslage zurückgestellt. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage für die Richtlinie Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie die Richtlinie Stipendium Humanmedizin wird die Möglichkeit aufrechterhalten, Anträge stellen zu können und somit dem Fachkräftemangel im Rahmen der Haushaltslage entgegen zu wirken.

Mit beiden Richtlinien sollen vorrangig dem Fachkräftemangel im medizinischen Bereich entgegengewirkt werden, damit die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ambulanten und stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Landkreis Peine

gewährleistet ist.

Ziel ist es mit der RL Medizin Studium Menschen zu fördern, die sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Fachärztin / Facharzt in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Peine entscheiden.

Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerberinnen und Bewerber eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Peine besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird.

Gleiches gilt ebenso für die Förderung von Ärztinnen und Ärzten in unterversorgten Bereichen.

Die RL-Förderung Ärztinnen und Ärzte soll den ärztlichen Versorgungsauftrag unterstützen. Somit kann der Landkreis Peine im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu beitragen, die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten zu unterstützen und damit Entscheidungen zur Niederlassung und Nachfolge zu beeinflussen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Antrag und auf Basis der Prüfung der Haushaltslage im Haushaltskonsolidierungskonzept nach der entsprechenden Richtlinie auf Antrag.

Ziele / Wirkungen:

Mit den Richtlinien Medizin-Stipendium sollen Studierende günstige Rahmenbedingungen für die Berufswahl in einem zukunftsfähigen und modernen Arbeitsumfeld bzw. an einem Gesundheitsstandort erhalten. Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung dienen und auch der Sicherstellung der dauerhaften Versorgung im Landkreis Peine. Gleiches gilt für die RL Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten. Durch diese finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Praxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort geschaffen werden.

In Kooperation mit der Wito, soll diese für die Bereiche Onboarding und Welcome-Center zuständig sein.

Ressourceneinsatz:

Eine Förderung ist abhängig von der Bewertung der Haushaltslage.

Schlussfolgerung:

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Aufgrund der sich zuspitzenden Mangellage von medizinischen Fachkräften wird hier die Möglichkeit geschaffen, Fachkräfte für den Landkreis zu gewinnen, sofern es die Haushaltslage zulässt.

Anlagen

- Richtlinie Förderung von Ärztinnen und Ärzten
- Richtlinie Medizin Stipendium
- Veröffentlichungen der Kassenärztlichen Vereinigung (KVN)

**Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten
sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder-
und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten im
Landkreis Peine (RL-Förderung Ärztinnen und Ärzte)**

**§ 1
Zuwendungszweck**

Der Landkreis Peine verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung im Landkreis langfristig zu sichern. Zweck der Förderung ist es, einen Anreiz für die Niederlassung von Hausärzten, Fachärztinnen und -ärzten sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten zu schaffen und so sowohl Neugründungen von Arztpraxen als auch Nachbesetzungen vorhandener Hausarztpraxen zu erleichtern.

**§ 2
Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer einmaligen Ansiedlungsförderung gewährt. Förderfähig ist die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, wenn eine bestimmte Facharztrichtung in einem Versorgungsbereich unterversorgt, von Unterversorgung bedroht oder mit einem Versorgungsgrad unterhalb von 100 % ausgewiesen ist.

**§ 3
Zuwendungsempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, die
 - a. sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung und der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Landkreis Peine niederlassen wollen
 - b. eine Praxis einer aus alters- oder gesundheitlichen Gründen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin oder Arztes, Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten übernehmen oder eine Zweigpraxis im Landkreis einrichten wollen.
- (2) Antragsberechtigt sind Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese erstmals und zusätzlich eine Person mit einer der vorgenannten Qualifikationen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in einer Praxis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Peine einstellen.

Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur die Praxisinhaberin bzw. -inhaber antragsberechtigt. Hierbei ist die Verordnung der EU Nr. 1407/2013 der Kommission v. 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und

108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, geändert d. Verordnung der EU Nr. 2020/972 v. 07.07.2020 zu beachten.

- (3) Die Förderung von Zahnärztinnen und Zahnärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern sowie Ausübenden der Heilhilfsberufe oder Tiermedizinerinnen und Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- (4) Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz kann nur einmal gefördert werden.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung setzt ein Beratungsgespräch im Vorwege der Antragstellung zwischen dem Antragstellenden und dem Gesundheitsamt des Landkreis Peine voraus. Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Beginn kann beantragt werden (§ 6 Abs. 6).
- (2) Die Förderung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin oder eines Arztes) erfolgt ist.
- (3) Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung müssen sich
 - a. durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KVN eine vertragsärztliche Zulassung bzw. eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - b. verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt, Fachärztin oder Facharzt, Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten im Landkreis Peine aufzunehmen bzw. eine Person mit einer der vorgenannten Qualifikationen einzustellen,
 - c. sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung im Bereich der haus- oder fachärztlichen Versorgung der unter § 3 Abs. 1 benannten Arztgruppen, für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten, bzw. für mindestens 2 1/2 Jahre davon selbst zu führen. Bei einer Abgabe der Praxis ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5-Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Beginn der Auszahlung der Förderung (=Bindungsdauer).
 - d. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
 - e. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Peine nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 5

Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach den in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und beträgt einmalig je Empfängerin oder Empfänger bis zu 50.000,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag und einem Versorgungsgrad von weniger als 75 Prozent. Bei der Besetzung eines anteiligen Versorgungsauftrages erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

Folgendes zweistufige Verfahren zur Abstufung der Ansiedlungsprämie wird einheitlich festgelegt. Die Höhe der Prämie bestimmt sich nach dem Grad der Unterversorgung bzw. der drohenden Unterversorgung zum Zeitpunkt der Antragsstellung wie folgt:

Versorgungsgrad der med. Fachrichtung	Prozentualer Anteil an der Höchstfördersumme	Fördersumme in €
< 74,99 %	100%	50.000
75 – 89,99 %	80%	40.000
90 – 99,99 %	60%	30.000
100 – 109,99 %	40%	20.000

Die sich daraus ergebende Fördersumme ist mit dem jeweiligen Versorgungsauftrag des sich ansiedelnden Arztes/Ärztin lt. Bescheid der KVN zu multiplizieren.
(Beispiel: Versorgungsgrad 105,3% = Prämie 20.000,00 € x 0,5 Versorgungsauftrag = 10.000,00 €).

- (2) Ist absehbar, dass nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sind die vorliegenden Anträge für den geringsten Versorgungsgrad in anschließend aufsteigender Reihenfolge bevorzugt zu fördern.
- (3) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreises Peine grundsätzlich nicht angerechnet. Die Empfängerin oder der Empfänger der Förderung ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderung aus anderen Quellen die nach dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 6 Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung ist vor Aufnahme der Tätigkeit (vgl. Ziffer 3.1) unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Peine, Burgstr. 1, 31224 Peine, zu richten.
- (2) Der Landkreis Peine kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen oder Nachweise verlangen.
- (3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Peine als bewilligende Stelle vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nacherfüllt sind (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Vor Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden.
- (4) Wird kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt, darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides die Tätigkeit aufgenommen werden. Dabei ist als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Bewilligungsbescheides zu werten.
- (5) Über Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss.

- (6) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung durch den zuständigen Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für einen Sitz im Landkreis Peine, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss der KVN gestellt werden.
- (7) Für die Bewilligung der Ansiedlungsförderung sind positive Stellungnahmen
- a. der KVN und
 - b. der für Gesundheit zuständigen Fachbereichsleitung des Landkreises Peine
Voraussetzung.

§ 7 Rückzahlung der Zuwendung

Die Förderung ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Festlegungen, Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie bzw. des Förderbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn die praktizierende Tätigkeit nicht über die gesamte Bindungsdauer gemäß § 4 Abs. 3 c aufrechterhalten wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung hierüber trifft der Kreisausschuss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Peine, den _____

Der Landrat

Henning Heiß

**Richtlinie
Vergabe von Stipendien
für Studierende der Humanmedizin des
Landkreises Peine
(Medizin Stipendium)**

§ 1 Zuwendungszweck

Der Landkreis Peine vergibt jährlich bis zu vier Stipendien zur Förderung von Studentinnen und Studenten der Humanmedizin, um ärztlichen Nachwuchs für den Landkreis Peine zu gewinnen. Ziel ist es, Menschen zu fördern, die eine Begabung für den Arztberuf aufweisen und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Facharzt in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Peine entscheiden. Damit soll die ärztliche Versorgung im Landkreis Peine sichergestellt werden. Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerberinnen und Bewerber eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Peine besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Stipendien für Studentinnen und Studenten der Humanmedizin. Ein Stipendium wird grundsätzlich bis zum Ende des Studiums, längstens jedoch für die Dauer von 75 Monaten gewährt. Die Zuwendung soll den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium der Humanmedizin zu konzentrieren, damit zügig ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann.

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden Studentinnen und Studenten der Humanmedizin sowie Humanmedizinerinnen und Humanmediziner, die sich in einer Facharztausbildung in einem, im Landkreis Peine unterversorgten Bereich, befinden.
- (2) Ein Stipendium kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Studierende oder der Studierende
 1. vorzugsweise aus dem Landkreis Peine stammt (z.B. eine schulische Ausbildung im Landkreis absolviert hat, der aktuelle oder bisherige Wohnort im Landkreis Peine ist/wird) oder ein sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis Peine besteht,
 2. an einer deutschen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben ist
 3. in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
 4. eine Verpflichtungserklärung zur zwei-, drei- bzw. vierjährigen ärztlichen Tätigkeit in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Peine abgibt.
- (3) Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreis Peine kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wird, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Peine entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres) ist dem Landkreis Peine schriftlich anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises Peine in Konkurrenz mit anderen staatlichen Leistungen, wie z.B. BAföG steht, wodurch gegebenenfalls eine Anrechnung erfolgen könnte.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Studierende oder der Studierende erhält bis zu 400 € monatlich ab dem ersten Studienjahr.

Die Studienförderung wird grundsätzlich als nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat das Studienprogramm aufgenommen hat und im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist. Sie wird für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für 75 Monate, gezahlt.

§ 5 Pflichten der Studenten bzw. der in Weiterbildung befindlichen Ärzte

- (1) Die Studierende oder der Studierende hat zu Beginn eines jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung und, sofern Studiengebühren anfallen, einen Zahlungsnachweis der Universität über die Entrichtung der Studiengebühren (jeweils beglaubigte Kopie oder Original) beim Landkreis Peine vorzulegen. Zudem ist das voraussichtliche Studienende mitzuteilen. Weitere Nachweispflichten werden ggf. im Antragsverfahren geklärt.
- (2) Die Studierende oder der Studierende verpflichtet sich, während der Förderung das Studium der Humanmedizin so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden können. Unterbrechungen insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- (3) Die Studierende oder der Studierende verpflichtet sich, unmittelbar, spätestens jedoch nach einem Jahr nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums in einer der unterversorgten Facharzttrichtungen eine fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in diesem Bereich berechtigt, zu absolvieren. Zudem verpflichtet sich die Studierende oder der Studierende binnen eines Jahres nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Fachärztin oder Facharzt mit einer Vollzeittätigkeit an der ärztlichen Versorgung, mindestens jedoch zu 75 %, in einem zu diesem Zeitpunkt unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Peine teilzunehmen. Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann
 - a. vertragsärztlich in eigener Niederlassung, als angestellte bzw. zugelassene Ärztin oder angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform im Landkreis Peine (z. B. Facharztzentrum, Medizinisches Versorgungszentrum) oder
 - b. im Rahmen einer Anstellung am Klinikum Peine oder
 - c. im Gesundheitsamt des Landkreises Peine erfolgen.
- (4) Die Dauer der Verpflichtung nach Abs. 3 richtet sich nach der Förderdauer. Im Falle einer Förderung von
 1. bis zu 24 Monaten besteht die Verpflichtung für die Dauer von zwei Jahren
 2. 24 bis 36 Monaten besteht die Verpflichtung für die Dauer von drei Jahren
 3. ab 36 Monaten besteht die Verpflichtung für die Dauer von vier Jahren.

§ 6 Verfahren

- (1) Interessenten für das Stipendium können dies direkt beim Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beantragen. Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Formloser Antrag
 - b. Tabellarischer Lebenslauf
 - c. Motivationsschreiben
 - d. Kopie des Personalausweises
 - e. Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife
 - f. Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt
 - g. Bei bereits bestandenen ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses
- (2) Der Landkreis Peine prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Paragraf 3 dieser Richtlinie. Für geeignet befundene Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft der Landkreis Peine nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 7 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

- (1) Die Zahlung der Studienförderung kann ausgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Sie wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 1. die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
 2. das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde
 3. gegen die Stipendiatin oder den Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle der Ziffern 1 und 2 wird die Zahlung für die Zukunft wieder gewährt, sobald die geforderten Nachweise erbracht oder das Studium wiederaufgenommen wurde.

- (2) Die Zahlung der Studienförderung wird eingestellt, wenn
 1. die maximale Dauer der Zahlung der Studienförderung von 75 Monaten erreicht ist oder
 2. die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
 3. die Studierende oder der Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Ausgenommen von § 7 Abs. 2 Nr. 2 ist die Wiederholung des ersten, zweiten oder dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. In diesem Fall erfolgt, sofern mit dem Nichtbestehen der Prüfung nicht der Ausschluss vom Studium verbunden ist, grundsätzlich keine Einstellung der Studienförderung.

§ 8 Aufhebung und Rückzahlung des Stipendiums

- (1) Die Studienförderung kann nach Aufhebung des Förderbescheides insbesondere zurückgefordert werden, wenn
 1. die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
 2. die Stipendiatin oder der Stipendiat das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
 3. die Stipendiatin oder der Stipendiat vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
 4. die Stipendiatin oder der Stipendiat nach dem Studium nicht eine der zur Zeit der Bekanntgabe des Förderungsbescheides oder zum Zeitpunkt der Wahl der Facharzttrichtung (am Studienende) im Landkreis Peine unterversorgten Fachrichtungen zur Weiterbildung als Facharzt wählt oder
 5. die Stipendiatin oder der Stipendiat die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter ärztlicher Ausbildung in einem unterdurchschnittlichen versorgten Bereich des Landkreises Peine aufnimmt oder
 6. die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
 7. die geforderten Nachweise und Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
 8. gegen die Stipendiatin oder den Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Aufhebung des Förderbescheides berechtigt.
- (2) Sollte die ärztliche Tätigkeit in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Peine vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienförderung anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Aufhebung und Rückforderung richten sich nach den §§ 48 ff VwVfG
- (4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere, wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die anschließende ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Peine nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Ausgenommen von § 8 Abs.1 Nr. 4 sind
 1. die Aufnahme einer (Assistenz-) Arztstätigkeit am Klinikum des Landkreises Peine oder im Gesundheitsamt des Landkreises Peine für die Dauer der Verpflichtungszeit oder
 2. die Wahl einer anderen Fachrichtung zur Weiterbildung als Facharzt, wenn in dieser dann ebenfalls eine Unterversorgung lt. Kassenärztlicher Vereinigung einzutreten droht bzw. eingetreten ist.

In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Rückforderung der Studienförderung.

§ 9 Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030.

Peine, den

Henning Heiß
Landrat

„Auch ländliche Gebiete finden ihre Interessenten“

Über die kommunale Wirtschaftsförderung unterstützt auch der Landkreis Gifhorn niedergelassene und niederlassungswillige Ärztinnen und Ärzte. Der Erfolg: Größere Versorgungsgengpässe im ambulanten Bereich konnte der Landkreis bislang vermeiden

Der Landkreis Gifhorn wäre eigentlich prädestiniert dafür, zu einem Versorgungs-Notstandsgebiet zu werden: Ein ländlich geprägter, strukturschwacher Raum, vor allem im nördlichen Bereich nur dünn besiedelt. Die Bevölkerung verteilt sich auf verstreut liegende Dörfer und Kleinstädte; Gifhorn als mittelgroße Kreisstadt steht im Schatten der benachbarten Oberzentren Wolfsburg und Braunschweig. Dennoch hat der Landkreis es mit einer vorausschauenden Strategie bislang geschafft, Lücken in der ambulanten medizinischen Versorgung immer wieder auszugleichen und ärztlichen Nachwuchs in die Region zu holen.

Seit 2014 stellt der Landkreis im Rahmen seines Förderprogramms für kleine und mittelständische Unternehmen auch Investitionszuschüsse für die Ansiedlung und Neueinrichtung ärztlicher Praxen zur Verfügung – sofern die Investitionen mit einem entsprechenden Personalzuwachs einhergehen. Anfänglich gab es nur solche investitionsgebundenen Zuschüsse. Die Förderrichtlinie der KVN in Braunschweig gab dann 2021 den Impuls, zusätzlich auch Ansiedlungsprämien für niederlassungswillige Ärztinnen und Ärzte auszuloben.

Förderung im Doppelpack

Niederlassungsinteressierte können also, wenn sie einer unterrepräsentierten Arztgruppe angehören, Fördermittel als Ansiedlungsprämie erhalten und dann auch noch eine Investitionsförderung bekommen. „Dieses Paket wird sehr stark nachgefragt“, bestätigt Kreisrat Rolf Amelsberg, im Landkreis Gifhorn zuständig für die Fachbereiche Jugend, Soziales und Gesundheit. Aber auch bereits niedergelassene Ärzte können eine Investitionsförderung beantragen, wenn sie etwa ihre Praxis erweitern möchten. „Es ist immer auch an die Schaffung neuer Arbeitsplätze gebunden“, so Amelsberg „Wenn also jemand z.B. eine Praxisgemeinschaft gründen möchte, kann er sich die dafür notwendigen Investitionen im Rahmen dieser Förderung noch einmal besonders bezuschussen lassen.“

Die Höhe der Niederlassungsförderung bemisst sich nach der Versorgungslage. „Wir haben es so geregelt, dass wir die Bedarfsplanung zugrunde legen, ob wir eine Förderung zugesagen oder nicht. Die KVN Bezirksstelle in Braunschweig

gibt ihren Kommentar ab und ich beurteile das hier seitens des Landkreises“, erläutert Amelsberg. So ergibt sich ein zweiseitiges Votum, auf das sich dann eine Förderung gründet. „Die Genehmigung bedarf also nicht eines politischen Beschlusses, sondern lediglich der Stellungnahme der KV. Die Kreispolitik hat uns mit dieser relativ schlanken Zweistufen-Förderung völlig freie Hand gegeben“, unterstreicht Amelsberg.



Jörg Amelsberg

Foto: LK Gifhorn

Die Fördermöglichkeit wird nur dann voll ausgeschöpft, wenn bereits absehbar ist, dass ein Gebiet ohne Neuniederlassung in einem bestimmten medizinischen Fachgebiet in eine Unterversorgung rutscht – oder schon unterversorgt ist. Dann winken bis zu 50.000 Euro Niederlassungsprämie. Und die örtliche Kommune gibt meist nochmals 20 Prozent Förderung dazu.

Seit Mitte 2022 hat der Landkreis Gifhorn nach der Niederlassungsrichtlinie insgesamt sechs Ansiedlungsprämien in Höhe von 165.000 Euro bewilligt, davon wurden bereits 90.000,00 Euro ausgezahlt, 33.000 Euro kommen zusätzlich von den Kommunen dazu. Darüber hinaus wurden seit 2018 im Rahmen der KMU-Förderung insgesamt 247.000 Euro an Investitionskostenzuschüssen für kassenärztliche Praxen gezahlt – die Kommunen tragen hier die Hälfte der Förderung. 143.000 Euro stehen noch zur Auszahlung an, weitere Förderungen sind beantragt.

Geld ist nicht alles

Aber kann man allein mit Geldspritzen junge Ärztinnen und Ärzte aufs Land locken? Amelsberg gibt sich da vorsichtig. Die Förderung spreche erst einmal Ärzte an, die sowieso aus der Region kommen und in der Gegend einen Standort suchen. Für sie gebe die doppelte Förderung von Ansiedlung und Investition oft den Ausschlag für eine

ländlichen Gebiete durchaus ihre Interessenten haben. Meistens haben die auch gerade dorthin einen Bezug. Aber sie lassen sich auch durchaus dahingehend beraten, dass sie sich nicht gerade in der Stadt Gifhorn niederlassen“, versichert Amelsberg.

Niederlassungsberatung durch die KVN und Wirtschaftsförderung durch den Landkreis gehen dabei Hand in Hand. Das „Marketing“ für das Ansiedlungsprogramm läuft über die KVN in Braunschweig. Die meisten Vermittlungen kommen durch die Beratungsgespräche zur Niederlassung zustande, in denen die KV frühzeitig auf die besonderen Fördermöglichkeiten in Gifhorn hinweist. „Das ist ein gutes Miteinander“, betont Amelsberg.

Niederlassung im Wandel

Doch auch im Landkreis Gifhorn ist die Selbständigkeit in Einzelpraxis nicht mehr das Standardmodell der Niederlassung. Anstellungsverhältnisse und Kooperationsmodelle

nehmen zu. In Wesendorf etwa hat sich ein Ärztezentrum mit mehreren Zweigpraxen etabliert, die in der Woche an verschiedenen Wochentagen zuverlässig mit ärztlicher Kompetenz bestückt werden. „Die Frequenz ist bei den Ärzten so hoch, dass sich auch mehrere Kollegen das Patientenaufkommen sehr gut teilen können“, weiß Amelsberg. „Aber eine reine Arztpraxis auf dem Land ohne drumherum, das findet man nur noch sehr selten.“ Und auch in Gifhorn geht der Trend zu Gemeinschaftspraxen mit einer Apotheke, einer Physiotherapie oder einem Ergotherapeuten gleich im Haus.

„Regionale Versorgungszentren“, die von der Kommune betrieben werden, sind im Landkreis Gifhorn daher kein Thema. Das herkömmliche Konzept der Ansiedlungsförderung hat Erfolg. Man werde sich mit den Kollegen andernorts natürlich austauschen, so Amelsberg. „Falls es sich tatsächlich bewährt, müssen wir uns noch mal Gedanken machen. Aber im Moment ist das kein Modell, das für uns in Frage kommt.“ ■ Dr. Uwe Köster

Beratung der KVN



Die **Wirtschaftsseminare** der KVN!

Vor Ort in unseren Bezirksstellen oder Online

Existenzgründerseminare für Niederlassungsinteressierte*

- ✓ Modul I Meine eigene Praxis - Impulse für den Start
- ✓ Modul II Meine eigene Praxis - So gelingt der Start

Praxisseminare für KVN-Mitglieder*

- ✓ Zusammenarbeit neu angedacht - Meine Kooperationsmöglichkeiten heute

Praxisabgeberseminare für KVN-Mitglieder

- ✓ Meine Zukunft planen - Impulse für die Praxisabgabe

Alle Termine sowie die Möglichkeit der Anmeldung unter:
<https://www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung/Seminarangebot.html>

*Zertifiziert mit Fortbildungspunkten

Gezielte Förderung für bessere Versorgung

Salzgitter leidet in besonderem Maße unter dem Ärztemangel. Mit ihrer neuen Förderrichtlinie versucht die Stadt gegenzusteuern. In acht Fällen konnten bislang durch finanzielle Zuschüsse Ärztinnen und Ärzte in die Stadt geholt oder dor gehalten werden

In Salzgitter sehen sich Ärzte und Kommunalpolitiker mit einer herausfordernden Versorgungslage konfrontiert: Zum einen sind insgesamt 19 Arztsitze unbesetzt. Zum anderen ist die Ärzteschaft in Salzgitter deutlich überaltert. Dies wird die Situation in Zukunft noch verschärfen. Und drittens liegt der Anteil der Privatpatienten in der Stadt deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Wiederbelebung dank Förderung



Foto: U. Köster/KVN

Carsten Frank profitierte als einer der ersten Ärzte in Salzgitter von der kommunalen Niederlassungsförderung. Der Hausarzt und Internist kannte die Region – er ist in Peine geboren, nach dem Medizinstudium in Magdeburg hatte er viele Jahre in der Helios-Klinik in Salzgitter gearbeitet, bis er sich entschloss, den seit längerem verwaisten Hausarztssitz in Salzgitter-Hallendorf zu übernehmen. Die Praxis dort war seit Ende 2019 geschlossen. Längere Zeit hatte sich kein Nachfolger dafür gefunden. Mit Fördermitteln der KVN in Höhe von 50.000 Euro modernisierte Carsten Frank die Praxis. Allerdings blieb ihr der Nachteil, dass sie im zweiten Stockwerk eines Mehrfamilienhauses liegt und damit für gehbehinderte Patienten nur eingeschränkt erreichbar war. Mit weiteren 10.000 Euro Förderung durch die Stadt Salzgitter baute Frank einen Treppenlift ein, um seine Praxis barrierefrei zu machen. „Ich kann mich über Salzgitter nicht beklagen“, sagt der Arzt, der nach eigenen Angaben bis zu 50 Patienten täglich versorgt. Aber: „Ohne Finanzhilfen hätte ich es nicht geschafft.“ Frank ist damit ein typisches Beispiel kommunaler Daseinsvorsorge durch gezielte Ansiedlungsförderung.

Über die Bedeutung des letzten Punktes ist sich Salzgitters Sozialdezernent Dr. Dirk Härdrich im Klaren: „Ein bestimmter Anteil an Privatpatienten ist ja schon notwendig für den Betrieb, den man aufrecht erhält.“ Es fehlt der tertiäre Sektor, zu dem Dienstleistungen, Banken und ähnliche Einrichtungen gehören. Die Stadt hat eine stark gewerbliche Struktur und einen hohen Anteil an Transferleistungsbeziehern.

Ein drängendes Problem in Salzgitter ist auch der Zustand vieler überalterter Praxisbauten. Oft können Ärzte, die eine Praxis übernehmen möchten, die erforderlichen baulichen Auflagen nicht mehr erfüllen.

Förderrichtlinie gegen Grundsatzprobleme

Im April letzten Jahres wurde daher die Förderrichtlinie der Stadt zur Arztansiedlung verabschiedet. Den Impuls dazu gab die Anfrage einer Praxis: Ein Facharzt für Allgemeinmedizin in Weiterbildung hatte den Wunsch, in Salzgitter zu bleiben – sofern die Erweiterung der Praxis finanziell gefördert würde. Dieser Anlass führte zur finanziellen Unterstützung der Ansiedlung von Hausärzten und Hausärztinnen in der Stadt.

Um das Thema in der Politik zu verankern, entwickelte die Stadt im Frühjahr 2021 ein Hausarzt- und Hausärztekonzzept, um darzustellen, wo überhaupt die Möglichkeiten einer Kommune bei der Ärzteförderung liegen. Zugleich wurde ein „Runder Tisch“ gebildet, an dem Vertreter der Verwaltung, der Politik, der Kassenärztlichen Vereinigung und erfahrene Ärzte beteiligt sind. Er dient dazu, „alle Möglichkeiten mal durchzudenken“, wie Härdrich betont.

Förderung investiver Maßnahmen

Die Förderrichtlinie wurde mit der KVN abgestimmt, um sicherzustellen, dass sich die vorgesehenen Förderungen



Foto: Stadt Salzgitter

Dr. Dirk Härdrich

nicht gegenseitig ausschließen. Insbesondere ging es darum, dass eine Förderung durch die KVN nicht eine städtische Förderung verhindert: Salzgitter erlaubt wie Gifhorn eine kumulative Förderung.

Die Stadt hat Prämien für zwei Hauptbereiche festgelegt: bauliche Maßnahmen und die Weiterbildung von angehenden Fachärzten. Die Richtlinie ist jedoch nicht abschließend und bietet Spielraum für verschiedene förderfähige Maßnahmen, darunter Barrierefreiheit, Raumvergrößerungen, Grundrenovierungen und medizinisches Gerät. Solche Maßnahmen können bis zu einer Obergrenze von 100.000 Euro gefördert werden, wobei die Stadt insgesamt 250.000 Euro pro Jahr zur Verfügung stellt. Von den insgesamt acht gestellten Anträgen wurden fünf bereits bewilligt, einer befindet sich noch im Verfahren, zwei Anträge können erst jetzt bewilligt werden, nachdem die Haushaltsgenehmigung durch das Land Niedersachsen vorliegt.

In alle Richtungen denken

Der Hauptzweck der Förderung besteht darin, neue Ärzte in Salzgitter zu halten, insbesondere nach Abschluss ihrer Ausbildung oder wenn sie sich in der Stadt niederlassen möchten. Auch Praxisübernahmen können gefördert werden. Der Antragsprozess beginnt formlos, wird dann durch das Gesundheitsamt in ein Formular überführt und geht anschließend an den Sozialdezernenten. Härdrich beschreibt diesen Prozess als eine Mischung aus „Windhundverfahren und Abwarten“, um sicherzustellen, dass die Fördermittel gerecht verteilt werden. Eine Einbeziehung der Ratsgremien ist in diesem Stadium nicht erforderlich.

Eine wichtige Voraussetzung für die Förderung ist, dass die geförderten Ärzte mindestens fünf Jahre in Salzgitter bleiben. Andernfalls müssen die Fördermittel zurückgezahlt werden. „Nach fünf Jahren hat sich das aber so eingespielt und sortiert, dass ein dauerhaftes Verbleiben in Salzgitter erfolgt“, ist Härdrich zuversichtlich.

Obwohl es eine gewisse kommunale Konkurrenz zwischen den umliegenden Städten gibt, glaubt Härdrich nicht, dass diese sich die Ärzte gegenseitig abwerben. Das könnte aber in Zukunft zunehmen, wenn die Versorgungs-

Salzgitter hat liebenswerte Seiten - doch in der Öffentlichkeit dominiert das Bild der grauen Industriestadt



Foto: Wikimedia Commons/ Johamar

lage sich weiter verschärft. Daher bemüht sich die Stadt Salzgitter, Kindergartenplätze und Bauplätze zur Verfügung zu stellen, um Ärzte in der Kommune zu halten.

Angesichts der anhaltenden Herausforderungen werden am runden Tisch auch alternative Modelle wie Medizinische Versorgungszentren oder Gesundheitskioske diskutiert. Härdrich schließt mit den Worten: „Es muss nicht immer die alte 24/7-Hausarztpraxis sein. Wir werden nur eine Chance haben, wenn wir diese Modelle weiterdenken.“

■ KVN

● Auf den Punkt ●●●● Zitat des Monats

„Bei den aktuellen Finanzierungsverhandlungen muss eine Kehrtwende vollzogen werden: Schluss mit dem Sparkurs der Krankenkassen, hin zu mehr Wertschätzung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten und ihres Personals!“

KVN-Vorstandsvorsitzender Mark Barjenbruch fordert eine tragfähige Finanzierung der Arzt- und Psychotherapeutenpraxen; Quelle: KVN-PI, 11.09.2023

Niederlassung: Wirtschaftsförderung im besten Sinne

Als Geschäftsführer der KVN Bezirksstelle Braunschweig hat Stefan Hofmann es in den letzten Jahren erreicht, zahlreiche Kommunen seiner Bezirksstelle für eine Förderrichtlinie zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten zu gewinnen. Worum geht es dabei?

Herr Hofmann, im KVN-Bezirk Braunschweig haben sich mittlerweile zahlreiche Landkreise und Städte dafür entschieden, eine gebietskörperschaftlichen Förderung von Ärztinnen und Ärzten einzuführen. Was bezweckt ein solche Förderrichtlinie?

Hofmann: Wir haben im KVN-Bezirk Braunschweig fünf Landkreise und drei kreisfreie Städte. In sechs davon haben wir insbesondere bei der hausärztlichen, ländlichen Versorgung eine Ansiedlungsförderung verankern können. Der Landkreis Wolfenbüttel, ebenso die Stadt Braunschweig, sehen keine Notwendigkeit. Der Landkreis Peine ist dazu noch in den Beratungen. Im letzten Jahr haben wir auch Salzgitter als weitere Großstadt gewinnen können. Der Grundansatz ist, dass die ländlichen Gebiete mit einer gesonderten Förderperspektive einen Anreiz bieten sollen – Wirtschaftsförderung im besten Sinne durch die Ansiedlung von Arztpraxen. Dieser Gedanke hat sich erst in den letzten Jahren durchgesetzt. Früher sorgte die KV zuverlässig dafür, die vertragsärztlichen Nachbesetzungen sicherzustellen, und die Kommunen waren davon unberührt. Heute gehen wir mit der Botschaft in die kommunalen Sozialausschüsse, dass auch wir in der Ärzteschaft mit Fachkräftemangel kämpfen, wie auch viele Bereiche der Wirtschaft, und somit einen Paradigmenwechsel in der Sicherstellung sehen. Wir können nicht mehr bei nachlassender Ärzteszahl alle Arztsitze an jedem Ort nachbesetzen. Neue Angebote in Abstimmung mit den Landkreisen an verkehrsgünstigen und nach demographischen Prognosen sinnvollen Standorten mit neuen Kooperationsmodellen wie überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften oder MVZ's werden zur Perspektive der Zukunft.

Wie hat man sich diese Förderrichtlinie vorzustellen? Sind das Empfehlungen der KVN für die Kommunen, wie man Ärzte heranholt?

Hofmann: Lange herrschte in den Kommunen die Einstellung vor, dass Ärztinnen und Ärzte keine Förderung benötigen würden. Als wesentlicher Baustein der lokalen Daseinsvorsorge bedarf es mittlerweile eines Anreizes, ein „Willkommen in unserer Gemeinde, Landkreis oder Stadt“. Vor 10 oder 15 Jahren war die Not noch nicht so groß. Jetzt sind Kooperationen mit der KVN und kommunalen Vertretern gefragt. Das heißt, wir helfen mit bei der passgenauen Entwicklung einer Förderrichtlinie der Verwaltung, um etwa die Bedarfsplanungsvorgaben exakt zu formulieren oder das Wording für die po-

litischen Gremien korrekt darzustellen. Jede Gebietskörperschaft hat die Förderkriterien respektive Voraussetzungen bedarfsorientiert angepasst. Die Zuständigkeiten sind auch unterschiedlich in den Landkreisen verortet: Der eine hat es im Gesundheitsamt, der andere in der Gesundheitsregion und wieder andere in der Wirtschaftsförderung untergebracht. Vor allem aber haben wir darauf geachtet, dass die Stärkung der hausärztlichen und eher ländlichen Versorgung betont wird.



Foto: KVN

Gibt es dabei Risiken für die Kommunen?

Hofmann: Es ist im Regelfall eine „Richtlinie nach billigem Ermessen“, die Landkreismitgliedern, bei dem nach Dringlichkeit und/oder Haushaltslage über eine Förderung nach den genannten Voraussetzungen entschieden werden kann. Ich habe immer wieder persönlich in den Sozialausschüssen die ärztliche Versorgungslage erläutert, sodass die Notwendigkeit deutlich und das finanzielle Risiko überschaubar wird. Die Fördergelder werden nicht massenhaft abgefordert werden, können im Einzelfall aber bei der Niederlassungsentscheidung helfen. Es ist ein schlichter Wirtschaftsfaktor, also Wirtschaftsförderung im Rahmen der Daseinsvorsorge im allerbesten Sinne. Die Zuwendungsempfänger müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bedingungen erfüllen, so ist es meist formuliert. Bei einer bedrohten Versorgung werden auch Anstellungsverhältnisse gefördert. Die Präambeln der Förderrichtlinien sind oft identisch, allerdings die Förder Voraussetzungen durchaus unterschiedlich. Wichtig war uns, dass sie präventiv wirken und nicht erst, wenn eine Unter- versorgung eingetreten ist.

Wie kommen die Angebote denn an die Zielgruppe?

Hofmann: Über die Ausschreibungen im nds. ärzteblatt, die lokalen Medien und die Landkreise selbst. Die Stadt Wolfsburg hat sogar eine ganz große Plakataktion in anderen Bundes-

ländern gestartet. Auch unsere Praxisberaterinnen kennen die Fördermöglichkeiten. Und überall, wo es um die Niederlassung geht, wird die finanzielle Ansiedlungshilfe vorgestellt.

Sind denn bis zu 50.000 Euro heute wirklich ein Anreiz für eine Niederlassung?

Hofmann: Durchaus! Wir haben auch dazu geraten, eine Doppelförderung zuzulassen, damit in besonders kritischen Versorgungsgebieten der Anreiz zur Niederlassung erhöht wird. Das heißt, auch wenn bereits die KVN fördert, kann zusätzlich noch die Kommune fördern. Gerade in Salzgitter sind wir dankbar für jede Praxis, die kommt. Deshalb hat die Stadt Salzgitter die Fördersumme im Vergleich zu den anderen besonders attraktiv mit bis zu 100.000 Euro ausgelobt.

Seit wann sind Sie mit der Förderrichtlinie unterwegs?

Hofmann: Es fing an mit der Bedarfsplanungsreform nach dem GKV-VstG 2013. Also rund zehn Jahre haben wir gebraucht, um Maßnahmen gegen den zunehmenden Ärztemangel flächendeckend im Bezirk zu etablieren. Wichtig war mir vor allem, diese Strukturmaßnahme nicht im Widerstreit und Wettbewerb mit oder sogar zwischen den Kommunen, nicht als Einzelfalllösung für ein Dorf, sondern wirklich in der Raumordnungsregion der gesamten Bezirksstelle durchzuführen.

Es geht also nicht nur ums Geld, sondern auch um Kooperation mit kommunalen Partnern bei der Umsetzung der Bedarfsplanung?

Hofmann: Die nachhaltige Wirkung, sprich langfristige Niederlassung steht immer im Mittelpunkt. Die meisten Kommunen streben danach, die Ärzte vor Ort zu halten. Ihre Zahl nach oben zu entwickeln ist ein frommer Wunsch. Meist geht es einfach darum, keine niedergelassene Praxen zu verlieren. Die Maxime ist, etwas resigniert ausgedrückt, die Versorgungsgrade stabil zu halten. Alleine die Zahl der veröffentlichten Fördergebiete der KVN steigt stetig an. Die Kommunen hatten die große Angst, dass es dabei zu einer Art Verzerrungswettbewerb kommt. Wir wollten verhindern, dass einzelne Städte oder Kommunen mit punktuellen finanziellen Anreizen um Ärztinnen und Ärzte werben. Wichtig ist ein Blick in die Bevölkerungsentwicklung des Landkreises. Deswegen haben wir uns mit den Landkreisen zusammengesetzt und mit diesen Versorgungsschwerpunkte ventiliert. Wir fragen also: Wo ergeben sich Versorgungseingänge? Wo kommen neue Wohngebiete mit Familien und Kindern? Wo werden neue Baugebiete und Verkehrsverbindungen geplant? Im Landkreis Gifhorn beispielsweise haben wir mit dem Ärztezentrum in Wesendorf einen Versorgungsschwerpunkt im Landkreis Gifhorn etabliert. Wir haben mit den Bürgermeistern gesprochen und intelligente Versorgungsmodelle

entwickelt, nachdem ein Arzt in Steinhorst seine Praxis altersbedingt aufgeben hatte. Das Ärztehaus in Wesendorf richtete eine Zweigsprechstunde an einzelnen Tagen ein und der Bürgermeister stellte Räumlichkeiten und die Digitalleitung – also ganz modern! Das hat in der Kooperation mit dem Landkreis und der Kommune gut geklappt!

Das heißt, Sie bewegen die Kommunen dazu, ein Stück weit von dem bestehenden Rahmen der Bedarfsplanung abzurücken?

Hofmann: Die zielgenaue Förderung solcher Zukunftsprojekte ist die Aufgabe der KVN der Zukunft. Das ist meine feste Überzeugung. Es ist eine Botschaft, die man in der Politik manchmal schwer vermitteln kann, dass auch Ärztinnen und Ärzte den Arbeits- und Wertewandel in Praxen haben wollen mit größeren Einheiten und attraktiven Teilzeit- und Arbeitszeitmodellen. Die Sorge vieler Bürgermeister gilt dem Weggang einer Einzelpraxis, die über 30 Jahre funktioniert hat, bis der Inhaber mit 72 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand geht. Reflexartig kommen die mittlerweile bundesweit bekannten Schreckensmeldungen zum Ärztemangel auf dem Land in der Presse.

Dabei fördern Sie auch Anstellungsverhältnisse?

Hofmann: Ja, und auch anteilige Stellen. Zum Beispiel haben wir in einigen Landkreisen begonnen, auch über Strukturelemente nachzudenken. So könnte man eine Förderung etwa an die Weiterbildung in der Praxis knüpfen. Eine Stelle in einem MVZ oder einer BAG könnte stärker förderungswürdig als die Einzelpraxis sein. Warum? Weil so eine Vierer- oder Fünferpraxis mehr flexible Arbeitszeitmodelle ermöglicht. Das ist dann auch für die Gewinnung von Krankenhausärzten und -ärztinnen in Teilzeit attraktiv. Wir haben daher den Landkreisen vermittelt, dass Strukturförderung helfen kann, nachhaltige Praxen an den Standort zu binden, und das ist für alle zielführend.

Also ist die Einzelpraxis ein Auslaufmodell?

Hofmann: Nein, es gibt durchaus Regionen, da macht es Sinn, zwei, drei Einzelpraxen zu haben, die in der Fläche versorgen. Wir sind angesichts der angespannten ärztlichen Versorgungslage froh um jede/n, der kommt. Aber was die meisten nicht mehr wollen, sind dauerhaft 12-Stunden-Arbeitstage und danach oder am Wochenende noch Bereitschaftsdienst. Auch die Frage der Vertretung, wenn man mal krank wird oder in den Urlaub geht, ist häufig eine kritische Größe. Wichtig ist für uns die freiberufliche Trägerschaft. Der politische Trend geht derzeit in die Richtung: Regionale MVZ und Gesundheitskioske in kommunaler Hand. Aber man kann nicht alles über kommunale Strukturen abbilden.

Mit Stefan Hofmann sprach Dr. Uwe Köster



Beschlussvorlage Federführend: Referat Landrat, Kreistag und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	2024/044
	Status:	öffentlich
	Datum:	21.03.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.04.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Sparkassenzweckverband und Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

Beschlussvorschlag:

- Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Peine in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine werden beauftragt, den Vorlagen des Sparkassenzweckverbandes Nrn. 1/2024, 2/2024 und 3/2024 zuzustimmen.
- Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Peine in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine werden beauftragt, in der ersten Sitzung der nach der zum 01.07.2024 verändert zusammengesetzten Verbandsversammlung Herrn Landrat Heiß zum Vorsitzenden und Herrn Landrat Dr. Saipa zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Stadt und der Landkreis Hildesheim, der Landkreis Peine sowie die Stadt und der Landkreis Goslar sind Verbandsmitglieder des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine. Anlässlich der Fusion der Sparkassen wurde zwischen den Verbandsmitgliedern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, der u. a. folgende Regelungen über die Besetzung der Organe des als Träger fungierenden Sparkassenzweckverbandes sowie der Organe der Sparkasse enthält:

- **Geschäftsführung und stellv. Geschäftsführung**
- **Wahl von Herrn Dr. Meyer zum Mitglied des Verwaltungsrates**

Das Amt des Geschäftsführers des Sparkassenzweckverbandes soll jeweils für die Dauer von 2½ Jahren (Hälfte der Wahlperiode) im Wechsel vom Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim und vom Landrat des Landkreises Hildesheim wahrgenommen werden. Der rechtlich an die Funktion des Geschäftsführers des Verbandes gekoppelte Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt ebenfalls. Der jeweils andere Hauptverwaltungsbeamte wird zum stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden gewählt.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine hat sich erst im Januar 2022 neu konstituiert, so dass zwischen den Beteiligten vereinbart wurde, dass der Wechsel zum 01.07.2024 stattfindet. Zu diesem Zeitpunkt ist Herr Landrat Lynack für den Rest der laufenden allgemeinen Wahlperiode zum Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes zu wählen. Parallel findet der Wechsel in der stellvertretenden Geschäftsführung statt. Diese soll von Herrn Erster Stadtrat Malte Spitzer auf Frau Erste Kreisrätin Evelin Wißmann übergehen.

Da Herr Dr. Meyer mit seinem Ausscheiden aus dem Amt des Geschäftsführers auch aus dem Vorsitz des Verwaltungsrates ausscheidet, muss er von der Verbandsversammlung zum Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes soll in ihrer Sitzung am 11.06.2024 die entsprechenden Beschlüsse herbeiführen. Die entsprechenden Vorlagen an die Verbandsversammlung Nr. 1/2024, 2/2024 und 3/2024 sind als Anlagen beigefügt.

- **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes besteht nach § 4 der Verbandsordnung aus den fünf Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder und fünf weiteren von den jeweiligen Vertretungen zu benennenden Vertreterinnen und Vertretern. Jeweils zwei der weiteren Mitglieder werden von der Stadt und vom Landkreis Hildesheim benannt, ein weiteres Mitglied vom Landkreis Peine. Die Vertretung des Verbandsmitglieds, dessen Hauptverwaltungsbeamter ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes ist, entsendet ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung (da der Geschäftsführer der Verbandsversammlung nicht angehören darf). Die Mitgliedschaft des weiteren Mitglieds in der Verbandsversammlung endet mit dem Ausscheiden des Hauptverwaltungsbeamten aus dem Amt der Geschäftsführung. Gleiches gilt für die Tätigkeit des stellvertretenden Mitglieds.

Sobald Herr Landrat Lynack zum ehrenamtlichen Geschäftsführer gewählt wurde, scheidet Herr Oberbürgermeister Dr. Meyer aus dieser Funktion aus. Sodann ist Herr Dr. Meyer in die Verbandsversammlung zu entsenden. Der Entsendungsbeschluss ist vom Rat der Stadt Hildesheim herbeizuführen.

Herr Lynack scheidet mit seiner Wahl zum Geschäftsführer aus der Verbandsversammlung aus. Für ihn ist ein Kreistagsmitglied in die Verbandsversammlung zu entsenden und außerdem eine Ersatzperson zu benennen. Der Entsendungsbeschluss ist vom Kreistag des Landkreises Hildesheim herbeizuführen.

- **Vorsitz in der Verbandsversammlung**

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag ist außerdem vorgesehen, dass der Vorsitz in der Verbandsversammlung nach Ablauf der Amtszeit von 2 ½ Jahren zwischen den beiden Hauptverwaltungsbeamten von Landkreis Goslar und Landkreis Peine wechselt.

In der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung im Dezember 2021 wurde Herr Landrat Dr. Saipa zum Vorsitzenden und Herr Landrat Heiß zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt, jeweils für die Zeit von 2 ½ Jahren. Nach Ablauf der 2 ½ jährigen Wahlzeit nehmen beide ihre jeweiligen Funktionen bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr.

Die zum 01.07.2024 veränderte zusammengesetzte Verbandsversammlung soll in der ersten Sitzung nach diesem Zeitpunkt Herrn Landrat Heiß zum Vorsitzenden und Herrn Landrat Dr. Saipa zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung wählen.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Peine in der Verbandsversammlung sind gem. § 12 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden.

Ziele / Wirkungen:

Die Interessen des Geschafters Landkreis Peine im Sparkassenzweckverband und der Sparkasse Hildesheim-Goslar-Peine werden gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Finanzmittel werden nicht benötigt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die dem Beschlussvorschlag entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

-SpZwV Vorlage 01-2024

-SpZwV Vorlage 02-2024

-SpZwV Vorlage 03-2024

SPARKASSENZWECKVERBAND HILDESHEIM GOSLAR PEINE
Der Geschäftsführer

Hildesheim, 14.03.2024

Vorlage-Nr. 1/2024

zur Beratung in der Sitzung der

Verbandsversammlung am 11.06.2024

- Beschlussvorlage
- Informationsvorlage
- Beratung in**
- öffentlicher Sitzung
- nichtöffentlicher Sitzung
- Gleichstellungsbeauftragte**
- beteiligt
- nicht beteiligt

Wahl von Herrn Landrat Bernd Lynack zum Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine

Nach § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung wird der ehrenamtliche Geschäftsführer von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten für die Dauer von 2 ½ Jahren (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören.

In § 6 des zwischen den Verbandsmitgliedern geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages ist festgelegt, dass das Amt des Geschäftsführers in der ersten Hälfte der Wahlperiode bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim liegt und nach 2 ½ Jahren zum Landrat des Landkreises Hildesheim wechselt.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine hat sich erst im Januar 2022 neu konstituiert, so dass zwischen den Beteiligten vereinbart wurde, dass der Wechsel zum 01.07.2024 stattfindet. Zum 01.07.2024 ist Herr Landrat Lynack für den Rest der laufenden allgemeinen Wahlperiode zum Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung wählt den Landrat des Landkreises Hildesheim, Herrn Bernd Lynack, für die Zeit ab 01.07.2024 bis zum Ablauf der Wahlperiode zum Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine.



Dr. Meyer

SPARKASSENZWECKVERBAND HILDESHEIM GOSLAR PEINE
Der Geschäftsführer

Hildesheim, 14.03.2024

Vorlage-Nr. 2/2024

zur Beratung in der Sitzung der

Verbandsversammlung am **11.06.2024**

- Beschlussvorlage
- Informationsvorlage
- Beratung in**
- öffentlicher Sitzung
- nichtöffentlicher Sitzung
- Gleichstellungsbeauftragte**
- beteiligt
- nicht beteiligt

Wahl von Frau Erste Kreisrätin Evelin Wißmann zur stellvertretenden Geschäftsführerin des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine

Nach § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung regelt die Verbandsversammlung die Stellvertretung des ehrenamtlichen Geschäftsführers des Sparkassenzweckverbandes.

In § 6 des zwischen den Verbandsmitgliedern geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages ist festgelegt, dass in der Zeit, in der der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises das Amt des Geschäftsführers ausübt, in das Amt der stellvertretenden Geschäftsführerin bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers eine leitende Beamtin oder einen leitender Beamter des Landkreises Hildesheim zu wählen ist.

Zur stellvertretenden Geschäftsführerin des Sparkassenzweckverbandes soll Frau Erste Kreisrätin Evelin Wißmann gewählt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung wählt die Erste Kreisrätin des Landkreises Hildesheim, Frau Evelin Wißmann, für die Zeit ab 01.07.2024 bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode zur stellvertretenden Geschäftsführerin des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim Goslar Peine.



Dr. Meyer

SPARKASSENZWECKVERBAND HILDESHEIM GOSLAR PEINE
Der Geschäftsführer

Hildesheim, 14.03.2024

Vorlage-Nr. 3/2024

zur Beratung in der Sitzung der

Verbandsversammlung am **11.06.2024**

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage
- Beratung in**
 öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung
- Gleichstellungsbeauftragte**
 beteiligt
 nicht beteiligt

Wahl von Herrn Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim ab 01.07.2024

Nach § 12 Abs. 1 des Nieders. Sparkassengesetzes ist Vorsitzender des Verwaltungsrats stets der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers, hier also der Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes. In § 7 Abs. 3 des zur Zusammenlegung der Sparkassen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages ist deshalb bestimmt, dass der jeweilige Geschäftsführer für die Dauer seiner Wahlzeit Vorsitzender des Verwaltungsrats ist. Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist der Hauptverwaltungsbeamte zu wählen, der nicht den Vorsitzenden im Verwaltungsrat stellt.

Sobald Herr Landrat Lynack durch die Verbandsversammlung für die Zeit ab 01.07.2024 zum Geschäftsführer gewählt ist, ist er kraft Amtes auch Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim. Gleichzeitig scheidet Herr Dr. Meyer aus dem Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus.

Entsprechend ist der Wechsel der Funktion des ersten stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden von Herrn Landrat Lynack auf Herrn Dr. Meyer vorgesehen.

Da Herr Dr. Meyer dem Verwaltungsrat ab 17.01.2022 als Vorsitzender angehört, aus diesem Amt aber mit seinem Ausscheiden als Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes mit Ablauf des 30.06.2024 ebenfalls ausscheidet, muss er zunächst von der Verbandsversammlung zum Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden. Die Wahl von Herrn Dr. Meyer zum ersten stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden obliegt dann dem Verwaltungsrat.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung wählt Herrn Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer für die Zeit ab 01.07.2024 bis zum Ablauf der Wahlperiode zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim.


Dr. Meyer



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	2024/041
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.03.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Kenntnisnahme)	16.04.2024	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	24.04.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	24.04.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 01.03.2024 zur Einführung einer Bezahlkarte

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Gruppe CDU/FDP hat beantragt, die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorzubereiten.

Bund und Länder haben sich am 06.11.2023 auf die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG verständigt mit der Zielsetzung, Barauszahlungen einzuschränken und damit auch den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren.

Die Bundesländer haben sich auf einheitliche Mindeststandards für die Bezahlkarte geeinigt. 14 Bundesländer, darunter auch Niedersachsen, haben sich auf ein länderübergreifendes Vergabeverfahren verständigt. Die Ausschreibungsbekanntmachung wurde am 25.02.2024 veröffentlicht. Spätestens im August 2024 soll das Vergabeverfahren abgeschlossen sein.

Bei der Bezahlkarte soll es sich um eine guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion ohne Kontobindung handeln. Ein Einsatz im Ausland bzw. Überweisungen ins In- und Ausland sowie Überweisungen von Karte zu Karte sollen nicht möglich sein. Jedes Bundesland wird darüber zu entscheiden haben, in welcher Höhe Bargeldauszahlungen von der Karte möglich sein sollen, zudem wird die Möglichkeit bestehen, regionale Beschränkungen für Einkäufe

vorzunehmen oder Onlineeinkäufe einzuschränken. Hier bleibt abzuwarten, wie sich das Land Niedersachsen dazu positionieren wird.

Der Jugend- und Sozialausschuss des Niedersächsische Landkreistages hat sich in seiner Sitzung vom 20.02.2024 dafür ausgesprochen, auf eine möglichst flächendeckende Nutzung der Bezahlkarte hinzuwirken und gleichzeitig die Erwartung geäußert, dass das Land Niedersachsen grundsätzlich diejenigen Funktionen einheitlich umsetzt, die zur Erreichung der verfolgten Intention, insbesondere zur Reduzierung von Schleuserkriminalität und Pull-Faktoren, erforderlich sind. Kleinteilige Vorgaben, z.B. die Beschränkung auf Warengruppen, die die Umsetzung und Akzeptanz vor Ort erschweren würden, sollten jedoch unterbleiben.

Zudem sind rechtliche Anpassungen im AsylbLG erforderlich. So soll der im § 3 Abs. 3 AsylbLG verankerte Vorrang der Geldleistung aufgehoben und die Bezahlkarte ausdrücklich als mögliche Leistungsform aufgenommen werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist inzwischen in Bearbeitung. Geändert wurde mit Wirkung vom 27.02.2024 bereits die Vorbezugsdauer für die Gewährung von Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG. Diese beträgt nunmehr 36 statt bisher 18 Monate.

Ausschreibungskriterium ist auch die technische Anschlussfähigkeit zur Nutzung durch die Leistungsbehörden der Kommunen, so dass Schnittstellen zu allen im Einsatz befindlichen Zahlssystemen bestehen müssen.

Organisatorische Vorarbeiten und Abstimmungen zur Einführung der Bezahlkarte werden unverzüglich erfolgen, sobald Details über die konkrete Ausgestaltung bekannt sind. Die kreisangehörigen Gemeinden sind in diesen Prozess grundsätzlich nicht involviert, da Ihnen die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG nicht obliegt. Da sie für die Unterbringung und soziale Betreuung der geflüchteten Menschen zuständig sind, werden sie über den Stand der Einführung der Bezahlkarte jedoch regelmäßig informiert werden.

Ziele / Wirkungen:

Migration

Die Einführung einer Bezahlkarte hat die Zielsetzung, Barauszahlungen einzuschränken mit der Intention, Schleuserkriminalität und Pull-Faktoren entgegenzuwirken. Zudem soll der Verwaltungsaufwand der Kommunen minimiert werden.

Ressourceneinsatz:

Das Land Niedersachsen zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die durch die Durchführung des AsylbLG entstehen, eine jährliche Abgeltungspauschale, die auch den Verwaltungsaufwand umfasst.

Anlagen

Antrag Gruppe CDU/FDP



CDU Kreistagsfraktion



**Freie
Demokraten**
Peine **FDP**

CDU/FDP Gruppe Kreistag Peine

Referat Landrat

LR EKR I II III

FD: 32

Eingang 01. MRZ. 2024

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib

WV:

Hz: Sk

01.03.2024

Landkreis Peine
Herr Landrat
Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

Sehr geehrter Herr Landrat Heiß,

die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag stellt folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Einführung der Bezahlkarte vorbereiten

Der Landrat wird beauftragt, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorzubereiten, mit der die Bargeldauszahlung deutlich beschränkt wird.

Begründung:

Bund und Länder haben sich am 6. November 2023 auf die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und weitere Maßnahmen geeinigt, um die irreguläre Migration zurückzudrängen. Zum 31. Januar hat sich eine von der Ministerpräsidentenkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe mit Zustimmung von 14 der 16 Länder, einschließlich Niedersachsen, auf Standards der Bezahlkarte verständigt.

Geeinigt hat man sich unter anderem darauf, dass

- es sich um eine guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung) handeln soll, die das Auszahlen von Bargeld ersetzt.
- Leistungsberechtigte perspektivisch einen Teil der Leistungen als Guthaben auf einer Karte anstelle einer Barauszahlung erhalten sollen.
- über die Höhe des Barbetrags sowie über weitere Zusatzfunktionen jedes Land selbst entscheidet.
- die technischen Möglichkeiten der Bezahlkarte in allen Ländern einheitlich sein sollen.
- ein Einsatz im Ausland, Karte-zu-Karte-Überweisungen und sonstige Überweisungen im In- und Ausland nicht möglich sein sollen.
- eine Einsicht in den Guthabenstand durch den Leistungsberechtigten ermöglicht werden soll.
- die Bezahlkarte soll grundsätzlich bundesweit in allen Branchen einsetzbar sein soll. Die Nutzung kann aber von den einzelnen Ländern regional eingeschränkt, Branchen können ausgeschlossen werden.

-2-

- eine Vergabe bis Sommer 2024 angestrebt wird.
- der Bund alle notwendigen bundesrechtlichen Änderungen schnellstmöglich auf den Weg bringen wird.

Zugleich soll der bisherige automatische Anspruch auf Sozialhilfe und Bürgergeld statt bisher nach 18 Monaten künftig erst nach 36 Monaten bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht lediglich ein Anspruch auf die üblichen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das Land Niedersachsen hat diesem Vorgehen zugestimmt. Die Auftragsvergabe für die Bezahlkarte soll im Sommer 2024 erfolgen.

Die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine spricht sich für die schnellstmögliche Einführung der Bezahlkarte aus. Mit ihrer Einführung wird der Verwaltungsaufwand bei den Kommunen gesenkt, die Möglichkeit unterbunden, Geld aus staatlicher Unterstützung in die Herkunftsländer zu überweisen, und dadurch die menschenverachtende Schlepperkriminalität bekämpft. So soll ein Pullfaktor für irreguläre Migration verringert werden. Voraussetzung für diese Wirkungsweise ist allerdings, dass auch in Niedersachsen die Bargeldauszahlung bis auf ein „Taschengeld“ eingeschränkt wird. Dafür wirbt die CDU/FDP-Gruppe im Kreistag Peine sehr.

Innerhalb der Kreisverwaltung sowie zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen sind erhebliche organisatorische Vorarbeiten und Abstimmungen notwendig, um diese Systemumstellung unverzüglich und fehlerfrei sicherzustellen, nachdem einheitliche bundesweite Standards festgelegt wurden. Dies kann durch die frühzeitige Erarbeitung, Abstimmung und Einbringung eines Lastenheftes gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Enrico Jahn
-Stellv. CDU-Fraktionsvorsitzender-



Jan Wouter Van Leeuwen
-FDP-Kreistagsabgeordneter-



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/046
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status: öffentlich
	Datum: 02.04.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.04.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Jagdrecht; Erhebung von Jagdsteuern, Satzungsänderung, Antrag der AfD- Kreistagsfraktion vom 21.02.2024

Beschlussvorschlag:

1. Die Jagdsteuer wird unverändert erhoben.
2. Der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 21.02.2024 auf Abschaffung der Jagdsteuer wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Kreisausschuss hat die Beschlussvorlage 2023/144 (Änderung der Jagdsteuersatzung) in der Sitzung am 20.12.2023 zur Kenntnis genommen und ohne Beschlussfassung zurückgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, zunächst Gespräche mit der Kreisjägerschaft Peine zu der geplanten Anpassung der Satzung zu führen und zu klären, wie die Fallwildentsorgung unter dem Aspekt einer um 50 % erhöhten Jagdsteuer zukünftig finanziert werden soll.

Am 4. März 2024 fand ein Gespräch mit Herrn Kreisjägermeister Hauer und dem Vorsitzenden der Jägerschaft des Landkreises Peine e. V., Herrn Bartels, statt, um die Haltung der Kreisjägerschaft zu der Thematik abzuklären. Von der Verwaltung haben Frau EK Rin Conrady, Herr Hornemann (Fachdienstleitung Ordnungswesen) und Frau Dr. Shobeiry Fard (Fachdienstleitung Veterinaramt) an dem Gespräch teilgenommen. Im Ergebnis wurde seitens der Kreisjägerschaft angeboten, es bei der bisherigen Regelung, sowohl die Jagdsteuer als auch die Fallwildpauschale betreffend, zu belassen, da diese sich

über die Jahre gut bewährt habe. Die Jagd stellt einen wichtigen Beitrag für den Artenschutz dar. Darin besteht uneingeschränkt Konsens. Seitens der Kreisjägerschaft wurde gebeten zu prüfen und soweit möglich darzustellen, inwieweit die vereinnahmten Jagdsteuern zweckgebunden für den Erhalt des Artenschutzes o. ä. verwendet werden können.

Eine kommunale Abgabe, zu der auch die Jagdsteuern zählen, kann haushaltsrechtlich leider nicht zweckgebunden werden. Allerdings werden unabhängig davon bereits zahlreiche Maßnahmen im Bereich Artenschutz, Umweltschutz und Naturschutz finanziell durch den Landkreis gefördert oder unterstützt. Federführend hierfür ist der Fachdienst Umwelt im Dezernat II. Da Steuern im Rahmen der Gesamtdeckung in den Gesamthaushalt einfließen, werden sie indirekt für diese Ausgaben als Deckungsmittel verwendet. Insoweit ist eine Zweckbindung nicht notwendig.

Durch den mit der Kreisjägerschaft erzielten Konsens ist eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung nicht mehr erforderlich. Weder werden die Jagdsteuern erhöht, noch erfolgt eine Anpassung der Fallwildpauschalen von derzeit 75 € pro Fallwild, die im Übrigen die jeweiligen Träger der Straßenbaulast für verunfalltes Schalenwild zu zahlen haben.

Die eingenommenen Jagdsteuern in den letzten fünf Jahren beliefen sich auf:

- Jagdsteuer 2022/2023: 23.990,50 €
- Jagdsteuer 2021/2022: 23.933,33 €
- Jagdsteuer 2020/2021: 23.597,34 €
- Jagdsteuer 2019/2020: 23.491,34 €
- Jagdsteuer 2018/2019: 23.031,10 €

Exemplarisch wurden folgende Aufwendungen aus dem Haushaltsjahr 2023 im Bereich Natur- und Artenschutz aufgewendet:

- Zuschuss Landschaftspflegeverband Peine: 50.000,00 €
- Amphibienschutz: 28.000,00 €
- Aufwendungen Naturschutzbeauftragter: 2.500,00 €
- Zuschuss Grünlandprogramm: 5.000,00 €
- Weißstorchbetreuer: 500,00 €
- Gehölzpflege: (Meerdorfer Holz) 5.500,00 €
(Winterlinde Wehnsen) 1.000,00 €
- Mitgliedsbeitrag Förderverein NABU Artenschutzzentrum Leiferde 2.500,00 €

Der Vertreter der AfD-Fraktion hat sich in der Sitzung des AGVF vom 04.03.2024 damit einverstanden erklärt, dass der Antrag der AfD-Fraktion zur Abschaffung der Jagdsteuer in einer Beschlussvorlage mit dem Prüfauftrag an die Verwaltung wegen des Sachzusammenhangs behandelt werden kann.

Aufgrund der erzielten Einigung mit der Kreisjägerschaft Peine wird daher empfohlen, den Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 21.02.2024 auf die komplette Abschaffung der Jagdsteuer zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Blick auf die angespannte Haushaltslage abzulehnen.

Ziele / Wirkungen:

Die weiterhin unverändert erhobene Jagdsteuer stellt einen Beitrag zur derzeit notwendigen Haushaltskonsolidierung dar. Entsprechende Maßnahmen für Natur und Umwelt werden umgesetzt.

Ressourceneinsatz:

Es werden finanzielle Ressourcen benötigt.

Anlagen

Antrag AfD-Kreisfraktion vom 21.02.2024

Eingang 21. FEB. 2024

Landkreis Peine
Landrat Henning Heiß
Burgstraße 1
31224 Peine

erforderlich: zur weiteren Bearbeitung
 Bericht Rücksprache LR
Sonstiges: Kenntnis zum Verbleib
WV: Hz: SJA



AfD Kreistagsfraktion
Peine

Adresse:
c/o Andreas Tute
Feldstraße 7
31234 Edemissen

Telefon:
0176/80580286

E-Mail:
tute.afdpeine@gmail.com

Facebook:
www.facebook.com/afd.fraktion.peine

Internet:
Afd-fraktion-peine.de

Vertreten durch:
Andreas Tute
Günther Engelhardt
Niwes Huy

Antrag: AfD 01/2024 Antrag an die zuständigen Ausschüsse und den Kreistag

Datum: 21.02.2024

Verfasser: Andreas Tute

Thema: Abschaffung der Jagdsteuer im Landkreis Peine

Sehr geehrte Herr Landrat Heiß,

hiermit beantragt die AfD Fraktion die Abschaffung der Jagdsteuer im Landkreis Peine.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen, die Jagdsteuer, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 abzuschaffen und für 2024 keine Erhöhung vorzunehmen.

Begründung:

Die Jäger leisten aktiven Naturschutz und sind in unserer Gesellschaft eine wichtige Institution zur Sicherung der Lebensgrundlage der Tierwelt und somit für die Bewahrung eines artenreichen Tierbestandes.

Jagd ist notwendig zur Vermeidung von Schäden in Land- und Forstwirtschaft. Jäger beseitigen Unfallwild und sie leisten einen großen Beitrag bei der Bekämpfung von Tierseuchen (ASP, Geflügelpest).

Jedoch werden die Jäger vom Landkreis Peine nach wie vor mit der Jagdsteuer belastet. Die Jagdsteuer ist ein Relikt aus der Vergangenheit, das ursprünglich als eine Ertragssteuer für Wildbret erhoben wurde.

Heute ist sie nur eine Belastung, da sich keine wirklichen Erträge aus der Jagd mehr erzielen lassen. Durch die extreme Ausbreitung des Wolfes hat sich die Lage sogar noch verschlimmert.

Die Jagdsteuer ist in höchstem Maße ungerecht und nicht mehr zeitgemäß. Viele Kommunen und ganze Bundesländer haben das schon erkannt und die Jagdsteuer abgeschafft oder ausgesetzt.

Auch in unserer Region, wie in Wolfenbüttel, Braunschweig oder Salzgitter. Dem Beispiel sollte nun auch der Landkreis Peine folgen und damit ein klares Bekenntnis abgeben als Wertschätzung für die Leistungen seiner Jäger.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Tute
Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2024/049
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.04.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.04.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	----
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Sachspende für die Gunzelin Realschule

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Sachspende im Wert von 2.558,37 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Verein der Ehemaligen, Eltern und Freunde der Gunzelin-Realschule Peine - Förderverein der Gunzelin-Realschule e.V. (Die Gunzeline) spendet der Gunzelin Realschule für ihren Schulhof drei Picknickbänke im Wert von 2.558,37 €.

Ziele / Wirkungen:

Es gibt auf dem Schulhof bereits einige Picknickbänke. Es müssen davon allerdings zwei ausgetauscht werden und die dritte Picknickbank soll als Ergänzung dienen, da im Sommer an diesen Bänken auch Unterricht abgehalten wird.

Ressourceneinsatz:

Die Spende betrifft das Produkt 21501 – Schulverwaltung Realschulen – (siehe Seiten 336 – 342 des Haushaltsplanes 2024) und innerhalb des Produktes die Kostenstelle Betrieb Realschule Gunzelin (Produktziffer 21501600).

Schlussfolgerung:

Gründe gegen die Annahme der Sachspende sind nicht ersichtlich.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/050
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 10.04.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.04.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Gesellschaftsstruktur der Klinikum Peine gGmbH

Beschlussvorschlag:

1. Dem Ankauf der Gesellschaftsanteile der Stadt Peine an der Klinikum Peine gGmbH und deren Abtretung an den Landkreis Peine wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die Klinikum Peine gGmbH auch weiterhin im Krankenhausplan des Landes Niedersachsen verbleibt. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, einen zustimmenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung zu fassen.
2. Dem Abschluss des vorgelegten Kauf- und Abtretungsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Kreistag weist den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH an, den vorgelegten Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Beschlüsse nicht vom Niedersächsischen Innenministerium als Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet werden.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Ausgangslage

Mit Beschluss der Vorlage 2020/687 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.08.2020 einer Beteiligung des Landkreises Peine an der Klinikum Peine gGmbH zugestimmt. Mit vorstehendem Beschluss hat der Landkreis 70% der Geschäftsanteile erworben. Die übrigen 30% werden durch die Stadt Peine gehalten. Als Grundlage für die Ausgestaltung der

gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Landkreis Peine und der Stadt Peine dienen der Konsortialvertrag und der Gesellschaftsvertrag.

Die Gremien der Gesellschafter haben sich seit der Übernahme der Gesellschaftsanteile insbesondere mit der Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des Hauses beschäftigt. Im Rahmen dieser Zielerreichung wurde u. a. auch die Alternative eines Neubaus entwickelt. Der Geschäftsführer wurde beauftragt, diese Variante weiterzuentwickeln.

Im September 2023 hat das Land Niedersachsen auf der Grundlage eines Antrags der Geschäftsführung bekanntgegeben, dass es den Bedarf für einen Neubau eines Klinikums im Landkreis Peine zur Versorgung der Region für gegeben hält. Das Land Niedersachsen hat mit dieser Feststellung dem Grunde nach auch eine Förderung für das Vorhaben durch das Land Niedersachsen verknüpft. Das Klinikum befindet sich zurzeit mit dem Land in den Abstimmungen zum Raum- und Funktionsprogramm. Die verbindliche Fördersumme wird durch das Land Niedersachsen erst nach Bewertung der im nächsten Schritt einzureichenden Planungsleistungen festgesetzt.

Im Rahmen der damals bestehenden Insolvenz galt als oberste Priorität, den Standort des Klinikums zu erhalten. Dieses konnte nur durch einen Schulterchluss aller beteiligten Gebietskörperschaften im Landkreis Peine gelingen. Nach der Übernahme des Klinikums durch Landkreis und Stadt hat sich allerdings gezeigt, dass es schlankerer Entscheidungswege bedarf, um das Haus – unter anderem durch den Neubau des Klinikums – zukunftsfähig aufzustellen.

Aufgrund der Erkenntnisse der vergangenen Jahre sind die Verwaltungsspitzen beider Häuser gemeinsam zu dem Schluss gekommen, dass die Übernahme der Gesellschaftsanteile der Stadt Peine durch den Landkreis der richtige Weg ist. Zudem wird damit auch der Zuständigkeit der Kreisverwaltung für die stationäre medizinische Versorgung Rechnung getragen. Es besteht aber auch Einvernehmen, dass der avisierte Neubau auf dem Gelände der Klinikum Peine gGmbH in der Stadt Peine errichtet werden soll.

Die Öffentlichkeit wurde über die Absicht am 20.02.2024 informiert.

Zur Umsetzung dieser Veränderung in der Gesellschafterstruktur des Klinikums haben die Verwaltungen von Landkreis und Stadt die Rahmenbedingungen verhandelt und in einen für die Übertragung der städtischen Gesellschaftsanteile auf den Landkreis Peine notwendigen Kauf- und Abtretungsvertrag münden lassen.

Der Vertragsentwurf (Stand: 16.04.2024) liegt dieser Vorlage als Anlage 1 bei.

Die vertragliche Vereinbarung bedarf der Beschlussfassung beider kommunaler Hauptorgane: Kreistag und Rat. Der Rat der Stadt Peine wird voraussichtlich am 25.04.2024 einen entsprechenden Beschluss fassen.

Zu Beschlussvorschlägen Nr. 1 und 2:

Die Rahmenbedingungen für den Kauf und die Abtretung der Gesellschafteranteile haben Eingang in den als Anlage 1 beigefügten Vertrag gefunden. Die Verwaltung schlägt vor, die Abtretung der Gesellschaftsanteile an den Landkreis Peine im Wesentlichen an nachstehende Rahmenbedingungen zu knüpfen. Diese sind mit der Verwaltung der Stadt Peine abgestimmt und ebenfalls Gegenstand der Vorlage für den Rat der Stadt Peine.

a) Die Übertragung der Anteile soll - vorausgesetzt die Kommunalaufsicht beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erhebt keine Einwände - zum 01.07.2024 erfolgen.

b) Das von der Stadt in die Gesellschaft eingezahlte Stammkapital wird nicht ausgekehrt; sondern verbleibt in der Gesellschaft und wird durch den Landkreis Peine „übernommen“.

c) Nach derzeitigem Planungsstand soll in 2032 der Umzug in den Neubau erfolgen. Bis dahin trägt die Stadt Peine die operativen Verluste auf der Grundlage der Regelung des zwischen Landkreis Peine und Stadt Peine abgeschlossenen Konsortialvertrags (30% des Betriebsergebnisses 1). Grundlage für die Festlegung der Zahlbeträge ist die von der Geschäftsführung des Klinikums aufgestellte Finanzplanung bis 2032 (vgl. Anlage 2). Mit dem Konsortialvertrag hatten Landkreis und Stadt im Jahr 2020 u.a. vereinbart, dass die vertragliche Regelung bis 2035 unkündbar ist. Mit Abschluss des nunmehr in Rede stehenden Kauf- und Abtretungsvertrags endet der Konsortialvertrag aber mit Ablauf des 30.06.2024. Insofern war eine Neuregelung notwendig.

Die konkreten Beträge sind im § 5 Abs. 2 des Vertragsentwurfs abgebildet. Aus Gründen der Planungssicherheit hat die Stadt Peine vorgeschlagen, Festbeträge in dem zur Zustimmung vorgelegten Vertragsentwurf zu berücksichtigen. Damit einher geht, dass diese Festbeträge in jedem Fall und zwar unabhängig vom tatsächlichen Betriebsergebnis durch die Stadt Peine zu erbringen sind. Sie kann sich weder auf die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation bzw. auf ein Erfordernis der vorrangigen Erfüllung anderer Verpflichtungen bzw. auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft berufen.

d) Die Stadt Peine verpflichtet sich, etwaige Rechtsbehelfe gegen die Kreisumlage zukünftig nicht mit der Zahlung eines Verlustausgleichs bzw. sonstigen (Zahlungs-)Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Klinikum zu begründen (vgl. § 5 Abs. 3 des Kauf- und Abwicklungsvertrages).

e) Die Stadt Peine erhält für die Dauer der Zahlung des Verlustausgleichs das Recht, den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Finanzdezernenten / die Finanzdezernentin mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat zu entsenden. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Peine künftig nicht mehr Gesellschafterin in der Klinikum Peine gGmbH sein soll, greifen zur Entsendung nicht mehr die einschlägigen Regelungen für die Entsendung politischer Vertreter/innen des Rates. Die Entsendung erfolgt daher ausschließlich auf der Grundlage der vorgelegten vertraglichen Regelung. Durch die Aufnahme der Vereinbarung im § 5 Abs. 7 wird gleichwohl den Interessen der Stadt – insbesondere im Kontext der vertraglichen Verpflichtung zur Übernahme von Verlustausgleich – in angemessener Form dadurch Rechnung getragen, dass die im Aufsichtsrat mit beratender Stimme vertretenen Personen dem Verwaltungsausschuss berichten können.

f) Mit der Unterzeichnung des Kauf- und Abtretungsvertrags wird zwischen Landkreis und Stadt vereinbart, dass der Konsortialvertrag einvernehmlich zum 30.06.2024 endet (vgl. § 5 Abs. 1 des Kauf- und Abwicklungsvertrages).

g) Die Stadt Peine sichert zu, eine ggf. notwendige Bauleitplanung und das Baugenehmigungsverfahren für den geplanten Neubau des Klinikums zügig, zielorientiert und wohlwollend zu begleiten (vgl. § 5 Abs. 4 des Kauf- und Abwicklungsvertrages).

Neben den oben beschriebenen vertraglichen Regelungen im Kauf- und Abtretungsvertrag verweist die Verwaltung auf weitere nachstehende Aspekte:

- Der Beschluss zu den durch Stadt und Landkreis Peine zu leistenden Investitionszuschüssen soll weiter fortbestehen (siehe Vorlage 2022/107; KT-Beschluss vom 22.06.2022). Einen entsprechenden Beschluss zum Fortbestand wird der Rat der Stadt Peine voraussichtlich am 25.04.2024 fassen.
- Die Stadt Peine beteiligt sich nicht an der Finanzierung des durch den Bauherrn zu tragenden Eigenanteils für den Neubau. Das schließt die Planungskosten sowie umzugsbedingten Kosten mit ein.
- Die Rahmenbedingungen des Umwandlungsgesetzes sind zu beachten. Die beabsichtigte Übertragung der Anteile erfolgt vorbehaltlich der weiteren Förderfähigkeit und der Verortung des Klinikums in der Krankenhausplanung des

Landes Niedersachsen. Eine (mündliche) Rückmeldung des zuständigen Ministeriums gegenüber dem Geschäftsführer verlief positiv. Ein Trägerwechsel im Sinne von §§ 7 Abs. 2 und 17 NKHG wird nicht vermutet. Gleiches gilt für § 3 Nr. 6 NKHG, da kein Mehrheitswechsel der Gesellschafter vollzogen werden soll.

Mit Beschlussvorschlag Nr. 1 und 2 wird dem Kreistag der Ankauf der Gesellschaftsanteile der Stadt Peine und deren Übernahme auf Grundlage des anhängenden Kauf- und Abtretungsvertrages vorgeschlagen. Aufgrund des § 5 Abs. 1 des zurzeit gültigen Gesellschaftsvertrages ist hierzu ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH erforderlich. Zu dieser Zustimmung ist der Landrat als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung anzuweisen.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 3

Durch das Ausscheiden der Stadt Peine, welche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen mit sich bringt, muss auch der Gesellschaftsvertrag geändert werden. Er ist redaktionell dahingehend anzupassen, dass zukünftig nur noch ein Gesellschafter vorhanden ist. Damit einhergehend sind zudem folgende Aspekte zwingend anzupassen:

- Verteilung der Geschäftsanteile
- Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung
- Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- Streichung des Präsidialausschusses
- Streichung der Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Peine

Insgesamt wurden die Befugnisse der Gesellschafterversammlung an das Bedürfnis schlanker Entscheidungswege angepasst.

Zudem wurden Doppelnennungen im Vergleich zu den Geschäftsordnungen gestrichen. Diese sollen nun durch die jeweiligen Geschäftsordnungen für den Geschäftsführer und für den Aufsichtsrat geregelt werden.

Durch die geänderte Gesellschafterstruktur verringert sich die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von elf auf neun Mitglieder. Dies sind die vom Landkreis entsendete Landrätin / der Landrat, die vom Landkreis entsendete Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat, zwei Mitglieder des Betriebsrates des Klinikums sowie fünf vom Landkreis zu entsendende Personen von denen vier dem Kreistag angehören müssen. Mindestens drei der vom Landkreis Peine zu entsendenden Personen müssen Frauen sein.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist dieser Vorlage in der Anlage 3 beigelegt. Ergänzend dazu befindet sich in der Anlage 4 eine Übersicht über die vorgesehenen Änderungen.

Für Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist nach § 9 Abs. 1 j des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung zuständig, in der der Landkreis durch den Landrat vertreten wird. Dieser ist anzuweisen, den Änderungen zuzustimmen.

Kommunalrechtliche Voraussetzungen:

Zur Weiterführung des Unternehmens müssen die einschlägigen kommunalrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Dies ist vorliegend gegeben. Insbesondere ist der öffentliche Zweck zur Führung der Klinikum Peine gGmbH weiterhin erfüllt (§ 1 Abs. 1 NKHG), denn das Ausscheiden der Stadt hat hierauf keinen Einfluss. Zudem muss das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen; der öffentliche Zweck darf nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden können. Auch hierauf hat das Ausscheiden der Stadt keinen maßgeblichen Einfluss.

Der angemessene Einfluss der Kommune auf das Unternehmen ist durch die Entsendung der Kreistagsmitglieder in den Aufsichtsrat und die Entsendung des Landrates in die Gesellschafterversammlung gegeben. Der Landrat stellt sicher, dass die Zuständigkeiten des NKomVG bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung berücksichtigt werden. Die veränderte Gesellschaftsstruktur ist gem. § 152 Abs.1 Nr. 8 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt umgehend nach entsprechender Beschlussfassung. Spätestens nach dem Ablauf von sechs Wochen dürfen die Beschlüsse dann vollzogen werden, d.h. erst dann können die in Rede stehenden Verträge unterzeichnet, beglaubigt und in das Handelsregister eingetragen werden.

Auswirkungen der Neuordnung der Gesellschafterstruktur auf den Landkreishaushalt

Die Neuordnung der Gesellschafterstruktur hat zur Folge, dass sich die Stadt Peine nicht an der Finanzierung des durch den Bauherrn zu tragenden Eigenanteils für den Neubau (einschließlich Planungs- sowie umzugsbedingten Kosten) beteiligt. Diese Kosten wären bei Fortbestand des Konsortialvertrages - mit entsprechender Zustimmung von Kreistag und Rat der Stadt Peine - im Verhältnis von 70 % (Kreis) zu 30 % (Stadt) aufgeteilt worden und sind bei entsprechender Beschlussfassung dann zu 100 % durch den Landkreis zu tragen. Hierzu wird auf die Vorlage 2024/051 verwiesen.

In Bezug auf den zu leistenden und in der Haushaltsplanung im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Verlustausgleich ergeben sich aus heutiger Sicht bis zum Jahr 2032 keine Unterschiede, da die Stadt im Kauf- und Abtretungsvertrag zusichert, bis dahin die operativen Verluste entsprechend ihrer bisherigen Beteiligungsquote zu tragen. Wie oben dargestellt, wurden auf Grundlage der von der Geschäftsführung des Klinikums aufgestellte Finanzplanung bis 2032 Festbeträge ermittelt, die im Vertrag vereinbart werden und die in jedem Fall durch die Stadt Peine zu leisten sind. Die Festbeträge entsprechen 30 % des heute jeweils angenommenen Gesamtverlustausgleichs der einzelnen Jahre.

Sollte der Verlustausgleich sowohl in Planung als auch im Ergebnis tatsächlich höher ausfallen, so wären die Mehrbelastung durch den Landkreis Peine zu tragen. Hierüber ist im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen zu entscheiden.

In der folgenden Tabelle werden die Verluste und die jeweiligen Anteile bis zum Jahr 2032 dargestellt.

Jahr	Verlust in T€	Anteil Landkreis in T€	Anteil Stadt in T€
2024	11.166	7.816	3.350
2025	9.534	6.674	2.860
2026	8.179	5.725	2.454
2027	7.423	5.196	2.227
2028	6.697	4.688	2.009
2029	6.705	4.693	2.012
2030	6.712	4.699	2.013
2031	6.717	4.702	2.015
2032	6.868	4.808	2.060

Anlagen

- Anlage 1: Entwurf Kauf- und Abtretungsvertrag
- Anlage 2: Wirtschafts- und Finanzplanung Klinikum bis 2032
- Anlage 3: Entwurf Gesellschaftsvertrag
- Anlage 4: Übersicht über vorgesehene Änderungen zu Gesellschaftsvertrag

KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAG

betreffend
Geschäftsanteile an der

Klinikum Peine gGmbH

KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRAG

zwischen

1. dem **Landkreis Peine**,
Burgstraße 1, 31224 Peine,
vertreten durch den Landrat Herrn Henning Heiß

- nachfolgend „**Käufer**“ -

und

2. der **Stadt Peine**,
Kantstraße 5, 31224 Peine,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus Saemann,

- nachfolgend „**Verkäuferin**“ -

- Käufer und Verkäuferin werden gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet -

Präambel

- (1) Die Verkäuferin und der Käufer sind die alleinigen Gesellschafter der Klinikum Peine gGmbH, Virchowstraße 8h, 31226 Peine, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter HRB 207104 (nachfolgend „**Gesellschaft**“). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 € und ist eingeteilt in 500.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 2 bis 500.001 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €.
- (2) Die Verkäuferin ist Inhaberin der Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 350.002 bis 500.001 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €, was 30 % des Stammkapitals der Gesellschaft entspricht.

Der Notar hat die Gesellschafterliste am Tag der Beurkundung elektronisch eingesehen. Ein Widerspruch ist der Gesellschafterliste nicht zugeordnet.
- (3) Die Gesellschaft betreibt das Klinikum Peine, Virchowstraße 8 h, 31226 Peine, (nachfolgend „**Klinikum**“ genannt), für das ein Neubau in der Stadt Peine vorgesehen ist.
- (4) Die Verkäuferin beabsichtigt, sämtliche von ihr gehaltenen Geschäftsanteile (nachfolgend zusammen auch „**verkaufte Geschäftsanteile**“) zu veräußern. Der Käufer möchte die verkauften Geschäftsanteile erwerben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verkauf und Abtretung

- (1) Die Verkäuferin verkauft die verkauften Geschäftsanteile mit sämtlichen Nebenrechten an den Käufer mit Wirkung zum 1. Juli 2024, 0:00 Uhr (in diesem Vertrag „**Stichtag**“).

Die Verkäuferin tritt die verkauften Geschäftsanteile mit sämtlichen Nebenrechten mit Wirkung zum Stichtag an den Käufer ab. Der Käufer nimmt diesen Verkauf und die Abtretung an. Sämtliche Gewinne der Gesellschaft des laufenden Geschäftsjahres 2024 und vorangegangener Geschäftsjahre stehen, soweit hierüber bis zum heutigen Tag noch kein Gewinnverwendungs- oder Ausschüttungsbeschluss gefasst worden ist, allein dem Käufer zu.

Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung gemäß § 2.

Der Verkäufer verpflichtet sich, unverzüglich nach Erhalt des vollständigen Kaufpreises dem Notar den Eingang des Kaufpreises zu bestätigen.

- (2) Die Verkäuferin und der Käufer als alleinige Gesellschafter der Gesellschaft verzichten hiermit vorsorglich auf die Ausübung der Angebotspflicht durch die Verkäuferin bzw. das Erwerbsrecht des Käufers gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie auf das Vorkaufsrecht des Käufers gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft.

§ 2

Kaufpreis

Der Kaufpreis für die verkauften Geschäftsanteile beträgt 1 € (in Worten: Ein Euro) (in diesem Vertrag „**Kaufpreis**“). Der Kaufpreis ist zum 28. Juni 2024 auf das folgende Bankkonto der Verkäuferin zur Zahlung fällig:

Inhaber: [...]
Bank: [...]
IBAN: [...]
BIC: [...]

§ 3

Garantien

Die Verkäuferin garantiert dem Käufer im Sinne eines selbständigen verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gemäß §§ 311 Abs. 1, 241 BGB nach Maßgabe und im Umfang von § 3 dieses Vertrages, dass die folgenden Angaben am Stichtag, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, richtig sind:

- a) Die Gesellschaft wurde nach Kenntnis der Verkäuferin rechtswirksam gegründet.
- b) Das Handelsregister gibt die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft vollständig und richtig wieder; für Maßnahmen, die im Zeitraum vor der Gesellschafterstellung der Verkäuferin getroffen wurden, gilt dies nur nach Kenntnis der Verkäuferin.
- c) Die Einlagen auf die verkauften Geschäftsanteile sind vollständig geleistet und es sind aus dem Stammkapital keine Rückzahlungen – weder offen noch verdeckt – erfolgt. Es bestehen keine Nachschusspflichten. Für Maßnahmen, die im Zeitraum vor der Gesellschafterstellung der Verkäuferin getroffen wurden, gilt dies jeweils nur nach Kenntnis der Verkäuferin.
- d) Die Verkäuferin ist die alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der verkauften Geschäftsanteile wie in Absatz 2 der Präambel beschrieben und ohne Einschränkungen zur Verfügung über die verkauften Geschäftsanteile berechtigt. Die verkauften Geschäftsanteile sind nicht mit Rechten Dritter belastet; insbesondere existieren keine auf die verkauften Geschäftsanteile bezogenen Optionen, Vorkaufs- oder sonstigen Erwerbsrechte Dritter, Gesellschaftervereinbarungen, Treuhandverhältnisse, mittelbaren Unternehmensbeteiligungen (stille Gesellschaft, Unterteilung) oder sonstige Abreden.
- e) Es bestehen keine weiteren Vereinbarungen zwischen der Verkäuferin oder mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen einerseits und der Gesellschaft andererseits. Es bestehen keine sich auf die Verfassung und Organisation der Gesellschaft beziehenden Nebenvereinbarungen (z. B. Konsortial- oder Unternehmensverträge).
- f) Die Verkäuferin ist berechtigt, diesen Vertrag und die darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte abzuschließen und zu erfüllen. Sie verstößt dabei weder gegen vertragliche Verpflichtungen noch gegen sonstige Verpflichtungen, insbesondere aus Gesetzen. Insbesondere liegen die Entscheidungen der zuständigen Organe und etwaige Genehmigungen vor.

§ 4

Haftung für Garantien

- (1) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Unrichtigkeit einer der von der Verkäuferin in § 3 dieses Vertrages abgegebenen Garantien (in diesem Vertrag „**Garantieverletzung**“) wird der Käufer der Verkäuferin Gelegenheit geben, die Garantieverletzung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch den Käufer zu beheben, soweit die Behebung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

- (2) Sollte die Verkäuferin innerhalb dieser vier Wochen nach vorstehendem Abs. 1 die Garantieverletzung nicht beseitigt haben, kann der Käufer von der Verkäuferin die Bezahlung des Betrages verlangen, der erforderlich ist, um den Käufer oder nach dessen Wahl die Gesellschaft so zu stellen, wie wenn die entsprechende(n) Angabe(n) zutreffen würde(n) (im Folgenden „**Nachteilsausgleich**“). An weitere Voraussetzungen (etwa ein Verschulden) ist ein Nachteilsausgleich nicht gebunden.
- (3) Die Verkäuferin wird von der Haftung aus §§ 3 und 4 dieses Vertrages frei,
- a) wenn der Käufer bei Abschluss dieses Vertrages die der Garantieverletzung zugrunde liegenden Tatsachen kannte; oder
 - b) soweit die Verkäuferin die Garantieverletzung gemäß Abs. 1 fristgerecht behoben hat.
- (4) Der Käufer hat die Verkäuferin unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung von einer möglichen Garantieverletzung durch Erklärung in Textform (§126b BGB) über die zugrunde liegenden Umstände und die geschätzte Höhe des Anspruchs zu unterrichten.

Soweit zur Schadensbeseitigung oder -minderung Maßnahmen erforderlich sind, welche die Mitwirkung des Käufers oder der Gesellschaft erfordern, hat der Käufer auf Verlangen der Verkäuferin alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Verkäuferin vom Käufer zur Beseitigung oder Minderung des Schadens zumutbarer Weise verlangt.

- (5) Wird die Gesellschaft oder der Käufer verklagt oder ein behördliches Verfahren gegen die Gesellschaft oder den Käufer eingeleitet oder droht eine solche Klage bzw. ein solches Verfahren, die bzw. das Grundlage eines Anspruchs des Käufers sein kann (in diesem Vertrag „**Drittanspruch**“), hat der Käufer sicherzustellen, dass
- a) die Verkäuferin der Gesellschaft und/ oder dem Käufer Weisungen hinsichtlich Maßnahmen oder Unterlassungen erteilen kann, welche die Gesellschaft und/ oder der Käufer im Zusammenhang mit dem Drittanspruch vorzunehmen oder zu unterlassen hat;
 - b) die Gesellschaft und/ oder der Käufer eine etwaige Haftung oder Forderung nicht anerkennt oder diesbezüglich Vergleiche abschließt, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der Verkäuferin eingeholt zu haben;
 - c) der Verkäuferin auf Verlangen alle notwendigen Informationen übermittelt werden und Hilfestellungen gewährt werden, einschließlich Zugang zu Grundstücken und Arbeitnehmern sowie einschließlich dem Recht, Vermögensgegenstände, Konten, Dokumente und

Akten zu untersuchen oder zu kopieren, um den Drittanspruch abzuwehren oder dessen Berechtigung zu beurteilen.

- (6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den Garantien gemäß § 3 dieses Vertrages nicht um Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 443, 444 BGB handelt, sondern mit ihnen ein eigenständiges vertragliches Gewährleistungs- und Haftungsregime begründet wird.

Die in § 3 dieses Vertrages übernommenen Garantien sind zudem abschließend. Jegliche weitere Haftung der Verkäuferin für Mängel oder sonstige die Gesellschaft und/oder die Geschäftsanteile nachteilig betreffenden Umstände ist ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, und zwar unabhängig von ihrem Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Natur. Ausgeschlossen sind auch ein Rücktritt, eine sonstige Rückabwicklung, Ansprüche auf Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) sowie die Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB.

- (7) Die Ansprüche des Käufers, die auf der Unrichtigkeit einer in § 3 gegebenen Garantie beruhen, verjähren mit Ablauf von drei Jahren ab dem Stichtag.
- (8) Die vorgesehenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder Arglist.

§ 5

Sonstige Vereinbarungen der Parteien

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass der zwischen ihnen bestehende Konsortialvertrag vom 25. September 2020 (in diesem Vertrag auch „**Konsortialvertrag**“) mit Wirkung zum Ablauf des 30 Juni 2024 einvernehmlich endet.
- (2) Vor dem Hintergrund der in vorstehendem Absatz geregelten Beendigung des Konsortialvertrages trotz der in § 11.2 des Konsortialvertrages vereinbarten Mindestvertragsdauer bis 31. Dezember 2035 verpflichtet sich die Verkäuferin im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB), folgende Zahlungen zu den jeweils genannten Fälligkeitszeitpunkten an die Gesellschaft zu leisten:
- a) Kalenderjahr 2024 3.350T€ in einer Rate von 1.675.000€ bis zum 15.05.2024 und zwei Raten von 837.500€ jeweils bis zum 15.08.2024 und 15.11.2024;
 - b) Kalenderjahr 2025 2.860T€ in vier Raten von 715.000€ jeweils bis zum 15.02.2025, 15.05.2025, 15.08.2025 und 15.11.2025;
 - c) Kalenderjahr 2026: 2.454T€ in vier Raten von 613.500€ jeweils bis zum 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026;

- d) Kalenderjahr 2027: 2.227T€ in vier Raten von 556.750€ jeweils bis zum 15.02.2027, 15.05.2027, 15.08.2027 und 15.11.2027;
- e) Kalenderjahr 2028 2.009T€ in vier Raten von 502.250€ jeweils bis zum 15.02.2028, 15.05.2028, 15.08.2028 und 15.11.2028;
- f) Kalenderjahr 2029 2.012T€ in vier Raten von 503.000€ jeweils bis zum 15.02.2029, 15.05.2029, 15.08.2029 und 15.11.2029;
- g) Kalenderjahr 2030 2.013T€ in vier Raten von 503.250€ jeweils bis zum 15.02.2030, 15.05.2030, 15.08.2030 und 15.11.2030;
- h) Kalenderjahr 2031 2.015T€ in vier Raten von 503.750€ jeweils bis zum 15.02.2031, 15.05.2031, 15.08.2031 und 15.11.2031;
- i) Kalenderjahr 2032 2.060T€ in vier Raten von 515.000€ jeweils bis zum 15.02.2032, 15.05.2032, 15.08.2032 und 15.11.2032;

Die Parteien sind sich einig, dass etwaige Ansprüche wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB), insbesondere auf Vertragsanpassung, in Bezug auf die Verpflichtungen nach diesem Absatz 2 ausgeschlossen sind; insbesondere kann sich die Verkäuferin nicht auf eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation bzw. auf ein Erfordernis der vorrangigen Erfüllung anderer Zahlungsverpflichtungen bzw. auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft berufen.

- (3) Weiterhin verpflichtet sich die Verkäuferin, etwaige Rechtsbehelfe gegen die Kreisumlage i. S. d. § 15 des niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) nicht mit der Zahlung eines Verlustausgleichs der Verkäuferin an die Gesellschaft bzw. der Zahlungen der Verkäuferin an die Gesellschaft gemäß vorstehendem Absatz 2 bzw. sonstigen Verpflichtungen der Verkäuferin in Zusammenhang mit der Gesellschaft zu begründen.
- (4) Die Verkäuferin verpflichtet sich außerdem, eine gegebenenfalls notwendige Bauleitplanung und das Baugenehmigungsverfahren für den geplanten Neubau des Klinikums zügig, zielgerichtet und wohlwollend zu begleiten.
- (5) Es wird vorsorglich klargestellt, dass jegliche bisherigen Zahlungen der Verkäuferin in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, insbesondere gemäß § 5.1.2 des Konsortialvertrages, bei der Gesellschaft verbleiben und der Verkäuferin auch im Falle einer etwaigen Auflösung der Kapitalrücklage kein Anspruch diesbzgl. zusteht.

- (6) Die Verkäuferin trägt dafür Sorge, dass die von der Verkäuferin entsandten amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft ihre Mandate mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2024 niederlegen. Weiterhin trägt die Verkäuferin Sorge dafür, dass sich die von der Verkäuferin entsandten amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft ab Beurkundung dieses Vertrages bei Abstimmungen im Aufsichtsrat der Gesellschaft der Stimme enthalten, soweit sie ihr Amt nicht bereits vor dem Ablauf des 30. Juni 2024 niederlegen sollten.
- (7) Der Käufer sorgt dafür, dass die/der jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Peine sowie der/die Finanzdezernent/in der Stadt Peine bis einschließlich des Jahres 2032 an den Sitzungen eines etwaigen Aufsichtsrates der Gesellschaft als Gast (ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht) teilnehmen können.

Die Verkäuferin trägt dafür Sorge, dass die/der jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Peine sowie der/die Finanzdezernent/in der Stadt Peine über jegliche in und in Zusammenhang mit den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln und hierzu insbesondere auch keine Auskunft gegenüber den Organen bzw. Gremien der Verkäuferin erteilen. Ausgenommen hiervon sind, soweit die/der jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Peine bzw. die/der Finanzdezernent/in der Stadt Peine in bzw. in Zusammenhang mit den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft entsprechende Informationen erhalten, jedoch Informationen über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft, den Fortschritt des Neubaus sowie die Einstellung von Chefärztinnen/Chefärzten; insoweit sind die/der jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Peine bzw. die/der Finanzdezernent/in der Stadt Peine berechtigt, den Verwaltungsausschuss der Stadt Peine in nicht öffentlicher Sitzung mündlich zu informieren; eine Aushändigung von oder die Gewährung der Einsichtnahme in Unterlagen ist jedoch nicht zulässig. Nach Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft mindestens in Textform (§ 126b BGB) können dem Verwaltungsausschuss der Stadt in nicht öffentlicher Sitzung im Einzelfall auch weitere Informationen mitgeteilt werden.

§ 6 Zustellungen

Die Parteien bevollmächtigen hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger die nachfolgend bezeichneten Zustellungsbevollmächtigten mit den nachfolgend bezeichneten Zustellungsadressen. Diese Zustellungsbevollmächtigten sind zur Abgabe und Entgegennahme sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa erforderlichen Willenserklärungen und Mitteilungen prozessual und außerprozessual bevollmächtigt. Ein Widerruf dieser Vollmacht oder eine Änderung der nachstehend bezeichneten Zustellungsadressen ist nur wirksam, wenn gleichzeitig ein Ersatzbevollmächtigter ernannt bzw. eine andere Zustellungsadresse bekannt gegeben wird. Sämtliche Willenserklärungen oder Mitteilungen nach diesem Vertrag haben in Textform (§ 126b BGB) an die nachfolgend bezeichneten Zustellungsadressaten zu erfolgen:

Zustellungen an den Landkreis Peine:

An den Landrat des
Landkreises Peine
Burgstraße 1, 31224 Peine
Telefax Nr.: +49 5171 401-7708

Zustellungen an die Stadt Peine:

An den Bürgermeister der
Stadt Peine
Kantstraße 5, 31224 Peine
Telefax Nr.: [...]

§ 7

Pressemitteilungen

Die Parteien werden Presseerklärungen oder andere Erklärungen über den Abschluss oder Inhalt dieses Vertrages nur in gegenseitiger einvernehmlicher Abstimmung abgeben.

§ 8

Verschiedenes

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, tragen die Verkäuferin und die Käuferin alle Verkehrssteuern, einschließlich Grunderwerbsteuer und sonstiger aufgrund des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages anfallender Steuern, je zur Hälfte. Die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Vertrages sowie alle sonstigen Gebühren und Abgaben, die aufgrund von Abschluss oder Durchführung dieses Vertrages anfallen, tragen ebenfalls die Verkäuferin und die Käuferin je zur Hälfte. Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstandenen rechtsanwaltlichen Beratungskosten selbst.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses § 8 Abs. 2 bedürfen, sofern nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Dieser Vertrag ersetzt alle vorausgehenden Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, die den Gegenstand dieses Vertrages und seiner Anlagen betreffen.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Mit dieser Bestimmung soll jedoch ausdrücklich nicht lediglich eine Beweislastumkehr herbeigeführt, sondern die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall erhalten und § 139 BGB insgesamt abgedungen werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Wirtschafts- und Finanzplanung Klinikum bis 2032

	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Plan 2032
Betriebliche Erträge									
Erlöse aus stationären Krankenhausleistungen	-56.769 T€	-60.772 T€	-64.671 T€	-68.088 T€	-71.422 T€	-73.535 T€	-75.711 T€	-77.952 T€	-80.260 T€
Erlöse aus ambulanten Leistungen	-1.223 T€	-1.253 T€	-1.285 T€	-1.317 T€	-1.350 T€	-1.377 T€	-1.404 T€	-1.432 T€	-1.461 T€
Erlöse aus Wahleistungen	-1.210 T€	-1.387 T€	-1.524 T€	-1.560 T€	-1.594 T€	-1.610 T€	-1.626 T€	-1.642 T€	-1.658 T€
Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	-735 T€	-763 T€	-793 T€	-824 T€	-855 T€	-885 T€	-917 T€	-949 T€	-982 T€
Sonstige betriebliche Erträge	-3 T€								
Summe betriebliche Erträge	-59.940 T€	-64.178 T€	-68.276 T€	-71.792 T€	-75.223 T€	-77.409 T€	-79.660 T€	-81.978 T€	-84.364 T€
Betriebliche Aufwendungen									
Personalaufwand (eigenes Personal)	47.587 T€	49.977 T€	52.024 T€	54.433 T€	56.959 T€	58.668 T€	60.428 T€	62.241 T€	64.108 T€
Personalleasing	4.422 T€	4.160 T€	3.785 T€	3.398 T€	3.000 T€				
Erstattung Personalaufwand extern (19 % Ust.)	-428 T€	-448 T€	-462 T€	-476 T€	-490 T€	-504 T€	-520 T€	-535 T€	-551 T€
Summe Personalaufwand (Eigen- und Fremdaufwand)	51.580 T€	53.689 T€	55.347 T€	57.356 T€	59.470 T€	61.164 T€	62.909 T€	64.706 T€	66.557 T€
Sachaufwand									
Medizinischer Bedarf (Sachkosten)	7.335 T€	7.666 T€	8.034 T€	8.370 T€	8.672 T€	8.845 T€	9.022 T€	9.203 T€	9.479 T€
Medizinischer Bedarf (bezogene Leistungen)	3.141 T€	3.266 T€	3.449 T€	3.623 T€	3.786 T€	3.900 T€	4.017 T€	4.137 T€	4.261 T€
Instandhaltung	2.176 T€	2.232 T€	2.310 T€	2.391 T€	2.360 T€	2.442 T€	2.528 T€	2.616 T€	2.708 T€
Lebensmittel	780 T€	839 T€	882 T€	921 T€	957 T€	979 T€	1.002 T€	1.025 T€	1.049 T€
Wasser, Energie, Brennstoffe	1.159 T€	1.449 T€	1.773 T€	1.777 T€	1.781 T€	1.785 T€	1.789 T€	1.794 T€	1.798 T€
Wirtschaftsbedarf (Sachkosten)	326 T€	332 T€	340 T€	348 T€	356 T€	364 T€	373 T€	381 T€	390 T€
Wirtschaftsbedarf (bezogene Leistungen)	484 T€	503 T€	526 T€	547 T€	567 T€	580 T€	593 T€	607 T€	620 T€
sonstige Steuern, Abgaben	261 T€	266 T€	271 T€	276 T€	281 T€	283 T€	286 T€	290 T€	293 T€
Versicherungen	433 T€	442 T€	452 T€	462 T€	473 T€	484 T€	495 T€	506 T€	518 T€
Wertberichtigungen/Abschreibungen auf Forderungen	23 T€	23 T€	24 T€	24 T€	25 T€				
Verwaltungsbedarf	2.851 T€	2.435 T€	2.461 T€	2.518 T€	2.576 T€	2.635 T€	2.696 T€	2.758 T€	2.877 T€
Sonstige ordentliche Aufwendungen	187 T€								
Fort- und Weiterbildung	369 T€	382 T€	398 T€	414 T€	430 T€	440 T€	450 T€	460 T€	471 T€
Zwischensumme sonstige Aufwendungen	6.873 T€	6.858 T€	7.314 T€	7.475 T€	7.632 T€	7.763 T€	7.896 T€	8.032 T€	8.227 T€
Summe Sachaufwand	19.525 T€	20.022 T€	21.107 T€	21.859 T€	22.450 T€	22.950 T€	23.463 T€	23.988 T€	24.675 T€
Summe betriebliche Aufwendungen	71.105 T€	73.711 T€	76.455 T€	79.215 T€	81.920 T€	84.114 T€	86.371 T€	88.694 T€	91.232 T€
Betriebsergebnis 1	11.166 T€	9.534 T€	8.179 T€	7.423 T€	6.697 T€	6.705 T€	6.712 T€	6.717 T€	6.868 T€
Summe Investitionsergebnis	460 T€								
Betriebsergebnis 2	11.626 T€	9.994 T€	8.639 T€	7.883 T€	7.157 T€	7.165 T€	7.172 T€	7.177 T€	7.328 T€
Summe Finanzergebnis	-31 T€								
Summe Neutrales Ergebnis	-310 T€	-4 T€	-4 T€	-4 T€	-4 T€	-4 T€	-4 T€	-4 T€	-4 T€
Ergebnis	11.285 T€	9.959 T€	8.604 T€	7.848 T€	7.122 T€	7.130 T€	7.136 T€	7.142 T€	7.293 T€
30 % Anteil Stadt	3.350 T€	2.860 T€	2.454 T€	2.227 T€	2.009 T€	2.012 T€	2.013 T€	2.015 T€	2.060 T€

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der
Klinikum Peine gGmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Stammkapital, Gesellschafter.....	4
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	4
§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	5
§ 7 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates	6
§ 8 Sitzungen des Aufsichtsrates	7
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	8
§ 10 Zustimmungsbedürftige Geschäfte.....	9
§ 11 Geschäftsführung	9
§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung.....	10
§ 13 Wirtschaftsplan und Finanzplanung	10
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	10
§ 15 Bekanntmachungen.....	11
§ 16 Gründungsaufwand.....	11

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Klinikum Peine gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Peine.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO. Dies erfolgt nach Maßgabe des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie der gesundheitlichen Prävention.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Peine als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben.
- (3) Auch ist Zweck der Gesellschaft die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betreibung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie ggf. die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses.
- (4) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.
- (5) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 MitbestG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 1 DrittelbG.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der

Vorschriften des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Er erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 500.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 €.
- (2) Der Landkreis Peine ist Inhaber von 500.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 500.000,00 €.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§ 6),
2. der Aufsichtsrat (§ 7),
3. die Geschäftsführung (§ 11).

§ 6

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/ dem Landrat in der Gesellschafterversammlung vertreten. Sollten mehrere Vertreter/innen des Landkreises entsandt werden, üben diese das Stimmrecht für den Landkreis einheitlich und gemeinsam aus. Der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Peine obliegt es, vor einer Ausübung der Gesellschafterrechte etwaig erforderliche Entscheidungen der Vertretung des Landkreises Peine einzuholen. Die Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bleiben unberührt.

- (2) Der Entscheidung des Gesellschafters unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere unterliegen der Entscheidung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer/-in;
 - b) Bestellung der/des Abschlussprüfers/-in;
 - c) Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - g) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 - h) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer bzw. Aufsichtsratsmitglieder;
 - i) Genehmigung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans;
 - j) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses;

- m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - n) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
 - o) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Beschlussfassung nach Abs. 2 lit. b) hat spätestens bis 31. August des neuen Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 7

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus neun (9) Mitgliedern:
- a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/ allgemeinen Stellvertreter als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n.
 - b) Der Landkreis Peine entsendet unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG fünf weitere Personen in den Aufsichtsrat. Vier dieser Personen müssen Angehörige des Kreistages sein.
 - c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.

Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein.

Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine wird bei Verhinderung als Aufsichtsratsvorsitzende/r durch die/den stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n vertreten (Abwesenheitsvertreter).

- (2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes (die Landrätin/der Landrat, deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/ allgemeiner Stellvertreter sowie die/der Betriebsratsvorsitzende) kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.

- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei den Mitgliedern kraft Amtes mit dem Ausscheiden aus dem Amt, bei den Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Peine mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag. Der Kreistag des Landkreises Peine kann ein von ihm entsendetes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolgerin/ Nachfolger.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG verpflichtet sind, den Kreistag, den Kreisausschuss oder den zuständigen Ausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 8

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/ Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/ sein Stellvertreter/-in, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des Aufsichtsratsvorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung die der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist; über andere Beschlussgegenstände, als die in der beschlussunfähigen Aufsichtsratssitzung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.

- (4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen gemäß Absatz 4 zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.
- (7) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seiner/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters erforderlich und genügend.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Durch Gesellschafterbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Aufsichtsrats zugelassen werden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, wobei er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen kann und das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen hat. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
 - a) die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung;sowie

- b) Empfehlungen zu Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung (wobei klar- gestellt wird, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats keine Voraussetzung für eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedeutet).

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maß- nahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen (Kliniken) zum Gegenstand haben;
 - b) Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben;
 - c) Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten; und
 - d) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlas- sungsverträgen.

Das Zustimmungserfordernis besteht nicht, soweit eine Maßnahme bereits Inhalt des von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes (vgl. § 6 Abs. 2 lit. i) ist.

- (2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch Beschluss gemäß § 8 Abs. 4, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Auf- sichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seiner Stellvertreterin / Stellver- treterers selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie/ er die Gesellschaft al- lein. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen/Ge- schäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Zudem kann allen oder einzelnen Ge- schäftsführerinnen/Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss gestattet werden, Ge-

schäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter/Vertreterin eines Dritten oder mit sich im eigenen Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan vor. Die Geschäftsführung hat bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die Krankenhausfinanzierung aufzustellen. Von den für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Abschlussprüfer/innen ist zugleich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eingehend zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung erstattet der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden laufend Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.

§ 13

Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Krankenhausbuchführungsverordnung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Die/ Der Abschlussprüferin/ Abschlussprüfer hat die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren sollte ein Wechsel bei der Beauftragung der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers vorgenommen werden.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine stehen gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 15

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 16

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), bis zur Höhe von 20.000,00 €.

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

NEU

<p>§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr (4) Das Geschäftsjahr, das mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen hat, endet zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Im Anschluss bis zum 31. Dezember wird ein weiteres Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Im Anschluss daran gilt: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin /des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin/des Gesellschafters ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Landkreis Peine und die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabenordnung (AO) zu verwenden haben.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Er behält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.</p>
<p>§ 4 Stammkapital, Gesellschafter/in (2) Der Landkreis Peine ist Inhaber von 350.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 350.000,00 €. (3) Die Stadt Peine ist Inhaber von 150.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 150.000,00 €. (4) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedarf jeweils der Zustimmung der/des anderen Gesellschafterin/Gesellschafters</p>	<p>§ 4 Stammkapital, Gesellschafter (2) Der Landkreis Peine ist Inhaber von 500.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 500.000,00 €. (3) Die Stadt Peine ist Inhaber von 150.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 150.000,00 €. (4) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedarf jeweils der Zustimmung der/des anderen Gesellschafterin/Gesellschafters</p>

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

NEU

<p>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Verfügungen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters über ihre/seine Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(2) Beabsichtigt eine Gesellschafterin/ ein Gesellschafter, ihre/seine Geschäftsanteile zu veräußern, hat sie/er diese zunächst der anderen Gesellschafterin/dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Erwerb anzubieten (Angebotspflicht). Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen anzugeben. Die andere Gesellschafterin/der andere Gesellschafter kann das Angebot innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Angebotsschreibens schriftlich annehmen (Erwerbsrecht).</p> <p>(3) Macht die Gesellschafterin/ der Gesellschafter von ihrem/ seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch und verkauft die veräußerungswillige Gesellschafterin/der veräußerungswillige Gesellschafter ihre/seine Geschäftsanteile an eine Dritte/einen Dritten, steht der anderen Gesellschafterin/dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Übersendung (Einschreiben/Rückschein) einer notariellen Abschrift des mit der/ dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrages auszuüben.</p> <p>(4) Das Erwerbs- und das Vorkaufsrecht können jeweils nur hinsichtlich sämtlicher zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteile ausgeübt werden.</p> <p>(5) Werden weder das Erwerbs- noch das Vorkaufsrecht ausgeübt, ist die Gesellschafterin/der Gesellschafter verpflichtet, ihre /seine Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person der Käuferin/des Käufers liegende, Gründe entgegen stehen. Vor der Übertragung von Geschäftsanteilen an eine Dritte/einen Dritten, ist zudem Einvernehmen über von der verbleibenden Gesellschafterin /dem verbleibenden Gesellschafter ggf. verlangte Änderungen des Gesellschaftsvertrages, v.a. im Hinblick auf § 9 Abs. 3 und § 10 des Gesellschaftsvertrages, herzustellen.</p>	<p>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Verfügungen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters über ihre/seine Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(2) Beabsichtigt eine Gesellschafterin/ ein Gesellschafter, ihre/seine Geschäftsanteile zu veräußern, hat sie/er diese zunächst der anderen Gesellschafterin/dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Erwerb anzubieten (Angebotspflicht). Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen anzugeben. Die andere Gesellschafterin/der andere Gesellschafter kann das Angebot innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Angebotsschreibens schriftlich annehmen (Erwerbsrecht).</p> <p>(3) Macht die Gesellschafterin/ der Gesellschafter von ihrem/ seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch und verkauft die veräußerungswillige Gesellschafterin/der veräußerungswillige Gesellschafter ihre/seine Geschäftsanteile an eine Dritte/einen Dritten, steht der anderen Gesellschafterin/dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Übersendung (Einschreiben/Rückschein) einer notariellen Abschrift des mit der/ dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrages auszuüben.</p> <p>(4) Das Erwerbs- und das Vorkaufsrecht können jeweils nur hinsichtlich sämtlicher zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteile ausgeübt werden.</p> <p>(5) Werden weder das Erwerbs- noch das Vorkaufsrecht ausgeübt, ist die Gesellschafterin/der Gesellschafter verpflichtet, ihre /seine Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person der Käuferin/des Käufers liegende, Gründe entgegen stehen. Vor der Übertragung von Geschäftsanteilen an eine Dritte/einen Dritten, ist zudem Einvernehmen über von der verbleibenden Gesellschafterin /dem verbleibenden Gesellschafter ggf. verlangte Änderungen des Gesellschaftsvertrages, v.a. im Hinblick auf § 9 Abs. 3 und § 10 des Gesellschaftsvertrages, herzustellen.</p>
--	--

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

NEU

<p>§ 6 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung (§ 7), 2. der Aufsichtsrat (§ 10), 3. die Geschäftsführung (§ 14). 	<p>§ 5 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung (§ 6), 2. der Aufsichtsrat (§ 7), 3. die Geschäftsführung (§ 11).
<p>§ 7 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Kreistag des Landkreises Peine und der Rat der Stadt Peine entsenden jeweils einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/dem Landrat und die Stadt Peine von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Vertreter/innen des Landkreises und der Stadt üben das Stimmrecht jeweils für den Landkreis und die Stadt einheitlich und gemeinsam aus. (2) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist den Gesellschafter/innen die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die kommunalen Gremien der Gesellschafter/innen ggf. von ihren Weisungsrechten Gebrauch machen können. (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder eine Gesellschafterin/ ein Gesellschafter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt. (4) Für die Berechnung von Fristen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p>	<p>§ 7 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Kreistag des Landkreises Peine und der Rat der Stadt Peine entsenden jeweils einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/dem Landrat und die Stadt Peine von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Vertreter/innen des Landkreises und der Stadt üben das Stimmrecht jeweils für den Landkreis und die Stadt einheitlich und gemeinsam aus. (2) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist den Gesellschafter/innen die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die kommunalen Gremien der Gesellschafter/innen ggf. von ihren Weisungsrechten Gebrauch machen können. (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder eine Gesellschafterin/ ein Gesellschafter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt. (4) Für die Berechnung von Fristen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p>

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.
(2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil, kann jedoch von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme berechtigt; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater/-in hinzuziehen.
(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Soweit rechtlich möglich ist § 47 Abs. 4 GmbHG abbedungen.
(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschafter/innen zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zugegangen ist.

NEU

~~§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.
(2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
(3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil, kann jedoch von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme berechtigt; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater/-in hinzuziehen.
(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Soweit rechtlich möglich ist § 47 Abs. 4 GmbHG abbedungen.
(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschafter/innen zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zugegangen ist.~~

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Der Entscheidung der Gesellschafter/innen unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer/-in;
- b) Bestellung der Abschlussprüfer/-in;
- c) Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen;
- f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- g) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- h) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- i) den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan;
- j) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;

NEU

§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (1) Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/ dem Landrat in der Gesellschafterversammlung vertreten. Sollten mehrere Vertreter/innen des Landkreises entsandt werden, üben diese das Stimmrecht für den Landkreis einheitlich und gemeinsam aus. Der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Peine obliegt es, vor einer Ausübung der Gesellschafterrechte etwaig erforderliche Entscheidungen der Vertretung des Landkreises Peine einzuholen. Die Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bleiben unberührt.

(2) Der Entscheidung der Gesellschafter/innen unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer/-in;
- b) Bestellung der Abschlussprüfer/-in;
- c) Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen;
- f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- g) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- h) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen **Geschäftsführer bzw.** Aufsichtsratsmitglieder;
- i) den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan**s**;
- j) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

k) den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;

l) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;

m) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten;

n) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen zum Gegenstand haben, die nach den Festsetzungen des einschlägigen Krankenhausplans dem Klinikum Peine zugeordnet sind. Ferner Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben.

o) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;

q) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

(2) Die Beschlussfassung nach Abs. 1 lit. b) hat spätestens bis 31. August des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 lit. d), e), f), g), h), j), k) und n) bedürfen der Einstimmigkeit in der Gesellschafterversammlung. Es wird klargestellt, dass der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 1 lit. i) keine Verpflichtungen einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters begründet.

NEU

k) ~~den~~ Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;

l) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;

~~m) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten;~~

~~n) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen zum Gegenstand haben, die nach den Festsetzungen des einschlägigen Krankenhausplans dem Klinikum Peine zugeordnet sind. Ferner Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben.~~

m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

n) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;

o) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Die Beschlussfassung nach Abs. 2 lit. b) hat spätestens bis 31. August des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.

~~(3) Beschlüsse nach Abs. 1 lit. d), e), f), g), h), j), k) und n) bedürfen der Einstimmigkeit in der Gesellschafterversammlung. Es wird klargestellt, dass der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 1 lit. i) keine Verpflichtungen einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters begründet.~~

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

§ 10
Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates
(1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus elf (11) Mitgliedern von denen mindestens drei
(3) Frauen sind.
a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvor- sitzende/n sowie unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG drei (3) weitere Personen in den Aufsichtsrat. Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet zudem eine/n fachkundige/n Externe/n in den Aufsichtsrat. Die Entsendung soll auf Vor- schlag der Landrätin/des Landrates des Landkreises Peine in Abstimmung mit dem Kreisausschuss erfolgen.
b) Die Stadt Peine entsendet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG zwei (2) weitere Personen in den Aufsichtsrat. Der Rat der Stadt Peine entsendet zudem eine/einen fachkundige/n Externe/n in den Aufsichtsrat. Die Entsendung soll auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Peine in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss erfolgen.
c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.

NEU

§ 7
Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates
(1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus **neun (9)** Mitgliedern: ~~von denen mindestens drei~~
~~(3) Frauen sind.~~
a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvor- sitzende/n sowie **deren allgemeine Stellvertreterin/allgemeinen Stellvertreter als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n.**
b) Der Landkreis Peine entsendet unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG fünf weitere Personen in den Aufsichtsrat. Vier dieser Personen müssen Angehörige des Kreistags sein.
c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.

BISHER

Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine kann sich bei Verhinderung als Aufsichts- ratsvorsitzende/r durch eine/n Beschäftigte/n des Landkreises und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Peine kann sich als stellvertretende/r Aufsichtsratsvorsitzende/r durch eine/ einen Beschäftigte/ Beschäftigten der Stadt Peine vertreten lassen (Abwesenheitsvertreter).
Als Expertin/ Experte im Krankenhausbereich werden von Berufs wegen im Gesundheitswesen erfahrene Persönlichkeiten angesehen, z. B. Ärztinnen/ Ärzte, Pflegerinnen/ Pfleger, Wirt- schaftsprüferinnen/ Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen/ Steuerberater, Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte oder Betriebs- /Volkswirtinnen/ Volkswirte mit einschlägiger Branchenexper- tise. Landrätin/Landrat und Bürgermeisterin/Bürgermeister sollen sich bei ihren Expertenvor- schlägen möglichst darauf verständigen, dass sowohl medizinische als auch wirtschaftliche Expertise abgedeckt sind.

(2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Peine bzw. des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

(3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei den Mitgliedern kraft Amtes mit dem Aus- scheiden aus dem Amt, bei den Mitgliedern des Rates bzw. des Kreistages bzw. mit dem Aus- scheiden aus dem Rat bzw. dem Kreistag. Der Kreistag des Landkreises Peine bzw. der Rat der Stadt Peine kann ein von ihm entsendetes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von deren Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolgerin/ Nachfolger.

NEU

Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein.

Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine wird bei Verhinderung als Aufsichts-ratsvorsitzende/r durch die/den stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n vertreten (Abwesenheitsvertreter).

(2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode ~~des Rates der Stadt Peine~~ bzw. des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

(3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes (~~die Landrätin/der Landrat, deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/allgemeiner Stellvertreter sowie die/der Betriebsratsvorsitzende~~) kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei den Mitgliedern kraft Amtes mit dem Aus- scheiden aus dem Amt, bei den Mitgliedern ~~des Rates bzw.~~ des Kreistages ~~bzw.~~ mit dem Aus- scheiden aus ~~dem Rat bzw.~~ dem Kreistag. Der Kreistag des Landkreises Peine ~~bzw. der Rat der Stadt Peine~~ kann ein von ihm entsendetes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von ~~dessen~~ Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolgerin/ Nachfolger.

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG verpflichtet sind, den Rat, den Verwaltungsausschuss oder den zuständigen Ausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

(6) Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende und die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende bilden den Präsidialausschuss. Soweit nicht vom Aufsichtsrat abweichend beschlossen, beschließt der Präsidialausschuss über den Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Abs. 1 lit. f) abschließend.

NEU

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG verpflichtet sind, den **Kreistag, den Kreisausschuss** oder den zuständigen Ausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

~~(6) Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende und die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende bilden den Präsidialausschuss. Soweit nicht vom Aufsichtsrat abweichend beschlossen, beschließt der Präsidialausschuss über den Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Abs. 1 lit. f) abschließend.~~

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/den Vorsitzende/ Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem Vorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

§ 8

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/den **Aufsichtsratsvorsitzende/ Aufsichtsratsvorsitzenden**. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem **Aufsichtsratsvorsitzenden** einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist **in Textform (§ 126 b BGB)** unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann **auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen** mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende oder ihre/ sein Stellvertreter/-in, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

NEU

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der **Aufsichtsratsvorsitzende** oder ihre/ sein Stellvertreter/-in, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des **Aufsichtsratsvorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung die der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden** über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist; **über andere Beschlussgegenstände, als die in der beschlussunfähigen Aufsichtsratssituation geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.**

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

- (4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Vorsitzenden Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei schriftlich gefassten Beschlüssen zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

NEU

- (4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem **Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in** Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder **mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung** herbeigeführt werden. **Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.**
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen **gemäß Absatz 4** zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von der/ dem **Aufsichtsratsvorsitzenden** zu unterzeichnen **und den Aufsichtsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.**
- (7) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift der/des **Aufsichtsratsvorsitzenden oder seiner/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters erforderlich und genügend.**
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) **Durch Gesellschafterbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Aufsichtsrats zugelassen werden.**

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

NEU

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über:
a) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
c) die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung; sowie
d) Empfehlungen zu Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung (wobei klar- gestellt wird, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats keine Voraussetzung für eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedeutet).

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über:
~~a) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;~~
~~b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;~~
a) die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung; sowie
b) Empfehlungen zu Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung (wobei klar- gestellt wird, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats keine Voraussetzung für eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedeutet).

BISHER

NEU

§ 13

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht von Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Beträge und/ oder Laufzeiten überschritten werden;
- c) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
- d) Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten;
- e) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit nicht im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze unterschritten wird;
- f) die Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge der Chefarzte/ Chefarztinnen und leitenden Abteilungsärzte/ Abteilungsärztinnen und des leitenden Apothekers/ der leitenden Apothekerin.

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) ~~Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen (Kliniken) zum Gegenstand haben;~~
- b) ~~Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben;~~ ~~e) Erwerb- und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;~~
- c) Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten ~~und~~
- d) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen. ~~sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit nicht im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze unterschritten wird;~~
- f) ~~die Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge der Chefarzte/ Chefarztinnen und leitenden Abteilungsärzte/ Abteilungsärztinnen und des leitenden Apothekers/ der leitenden Apothekerin.~~

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER

(2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch Umlaufbeschluss, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seiner Stellvertreterin / Stellvertreters selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen. Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen werden in der Regel zunächst auf 3 Jahre und bei Wiederbestellung auf 5 Jahre bestellt. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
 (2) Ist nur eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie/ er die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Zudem kann den Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten oder mit sich in eigenem Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
 (3) Die Führung der Personalakten der Geschäftsführung obliegt der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Sie/Er kann sich hierzu der Verwaltung des Landkreises Peine bedienen.

§ 15

Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung
 (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der von den Gesellschafter/innen und vom Aufsichtsrat im Rahmen der Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.

§ 16

Wirtschaftsplan und Finanzplanung

NEU

(2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch **Beschluss gemäß § 8 Abs. 4**, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seiner Stellvertreterin / Stellvertreters selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen. ~~Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen werden in der Regel zunächst auf 3 Jahre und bei Wiederbestellung auf 5 Jahre bestellt.~~ Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
 (2) Ist nur eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie/ er die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen **Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern** Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Zudem kann **allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern** durch Gesellschafterbeschluss gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten oder mit sich in eigenem Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
~~(3) Die Führung der Personalakten der Geschäftsführung obliegt der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Sie/Er kann sich hierzu der Verwaltung des Landkreises Peine bedienen.~~

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung
 (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der von **der Gesellschafterversammlung** beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.

§ 13

Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Übersicht vorgesehene Änderungen Gesellschaftsvertrag Klinikum (Anlage 4)

BISHER	NEU
<p>§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Die/ Der Abschlussprüferin/ Abschluss- prüfer hat die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers ist der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwaltung zu beschließen. Spätestens nach einem Zeitraum von 5 Jahren sollte ein Wechsel bei der Beauftragung der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers vorgenommen werden. (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine und der Stadt Peine und dem zuständigen Prüfungsamt stehen gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfungsämter das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.</p>	<p>§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Die/ Der Abschlussprüferin/ Abschluss- prüfer hat die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers ist der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwaltung zu beschließen. Spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren sollte ein Wechsel bei der Beauftragung der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers vorgenommen werden. (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine und der Stadt Peine und dem zuständigen Prüfungsamt stehen gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfungsämter das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.</p>
<p>§ 18 Bekanntmachungen</p>	<p>§ 15 Bekanntmachungen</p>
<p>§ 19 Gründungsaufwand</p>	<p>§ 16 Gründungsaufwand</p>



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2024/050-01
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 22.04.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.04.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Gesellschaftsstruktur der Klinikum Peine gGmbH - Änderungsvorlage

Beschlussvorschlag:

1. Dem Ankauf der Gesellschaftsanteile der Stadt Peine an der Klinikum Peine gGmbH und deren Abtretung an den Landkreis Peine wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die Klinikum Peine gGmbH auch weiterhin im Krankenhausplan des Landes Niedersachsen verbleibt. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, einen zustimmenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung zu fassen.
2. Dem Abschluss des vorgelegten Kauf- und Abtretungsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Kreistag weist den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Peine gGmbH an, den vorgelegten aktualisierten Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Beschlüsse nicht vom Niedersächsischen Innenministeriums als Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet werden.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Zu Beschlussvorschlag Nr. 3

Durch das Ausscheiden der Stadt Peine, welche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen mit sich bringt, muss auch der Gesellschaftsvertrag geändert werden. Er ist redaktionell

dahingehend anzupassen, dass zukünftig nur noch ein Gesellschafter vorhanden ist. Damit einhergehend sind zudem folgende Aspekte zwingend anzupassen:

- Verteilung der Geschäftsanteile
- Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung
- Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- Streichung des Präsidialausschusses
- Streichung der Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Peine

Insgesamt wurden die Befugnisse der Gesellschafterversammlung an das Bedürfnis schlanker Entscheidungswege angepasst.

Zudem wurden Doppelnennungen im Vergleich zu den Geschäftsordnungen gestrichen. Diese sollen nun durch die jeweiligen Geschäftsordnungen für den Geschäftsführer und für den Aufsichtsrat geregelt werden.

~~Durch die geänderte Gesellschafterstruktur verringert sich die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von elf auf neun Mitglieder. Dies sind die vom Landkreis entsendete Landrätin / der Landrat, die vom Landkreis entsendete Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat, zwei Mitglieder des Betriebsrates des Klinikums sowie fünf vom Landkreis zu entsendende Personen von denen vier dem Kreistag angehören müssen. Mindestens drei der vom Landkreis Peine zu entsendenden Personen müssen Frauen sein.~~

Die Beschränkung bei der Besetzung des Aufsichtsrates auf lediglich ein externes Mitglied wird von der Kreispolitik kritisch gesehen. Es bleibt daher bei der ursprünglichen Anzahl von elf Aufsichtsratsmitgliedern, damit die Entsendung zweier externer, fachlich versierter Mitglieder in den Aufsichtsrat erfolgen kann.

Um den angemessenen Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat sicherzustellen, wird die Anzahl der Kreistagsmitglieder im Aufsichtsrat entsprechend erhöht (§ 137 Abs.1 Nr. 6 NKomVG).

~~Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist dieser Vorlage in der Anlage 3 beigelegt. Ergänzend dazu befindet sich in der Anlage 4 eine Übersicht über die vorgesehenen Änderungen.~~

Für Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist nach § 9 Abs. 1 j des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung zuständig, in der der Landkreis durch den Landrat vertreten wird. Dieser ist anzuweisen, den Änderungen zuzustimmen.

Anlagen

-Entwurf Gesellschaftsvertrag vom 22.04.2024

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Klinikum Peine gGmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Stammkapital, Gesellschafter.....	4
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	4
§ 6 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.....	5
§ 7 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates.....	6
§ 8 Sitzungen des Aufsichtsrates	7
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	8
§ 10 Zustimmungsbedürftige Geschäfte.....	9
§ 11 Geschäftsführung	9
§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung.....	10
§ 13 Wirtschaftsplan und Finanzplanung	10
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	10
§ 15 Bekanntmachungen.....	11
§ 16 Gründungsaufwand.....	11

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Klinikum Peine gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Peine.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO. Dies erfolgt nach Maßgabe des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie der gesundheitlichen Prävention.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Peine als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben.
- (3) Auch ist Zweck der Gesellschaft die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betreibung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie ggf. die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses.
- (4) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.
- (5) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 MitbestG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 1 DrittelbG.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der

Vorschriften des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Er erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Peine, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 500.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 €
- (2) Der Landkreis Peine ist Inhaber von 500.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 500.000,00 €

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§ 6),
2. der Aufsichtsrat (§ 7),
3. die Geschäftsführung (§ 11).

§ 6

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/ dem Landrat in der Gesellschafterversammlung vertreten. Sollten mehrere Vertreter/innen des Landkreises entsandt werden, üben diese das Stimmrecht für den Landkreis einheitlich und gemeinsam aus. Der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Peine obliegt es, vor einer Ausübung der Gesellschafterrechte etwaig erforderliche Entscheidungen der Vertretung des Landkreises Peine einzuholen. Die Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bleiben unberührt.

- (2) Der Entscheidung des Gesellschafters unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere unterliegen der Entscheidung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer/-in;
 - b) Bestellung der/des Abschlussprüfers/-in;
 - c) Festlegung des Auslagensatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - g) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 - h) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer bzw. Aufsichtsratsmitglieder;
 - i) Genehmigung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans;
 - j) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;
 - l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses;

- m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - n) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
 - o) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Beschlussfassung nach Abs. 2 lit. b) hat spätestens bis 31. August des neuen Geschäftsjahres stattzufinden.

§ 7

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus **elf (11)** Mitgliedern:
- a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/ allgemeinen Stellvertreter als stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n.
 - b) Der Landkreis Peine entsendet unter Beachtung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG **sieben** weitere Personen in den Aufsichtsrat. **Fünf** dieser Personen müssen Angehörige des Kreistages sein.
 - c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.

Mindestens drei der vom Landkreis Peine nach vorstehenden lit. a) und b) entsandten Personen müssen Frauen sein.

Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine wird bei Verhinderung als Aufsichtsratsvorsitzende/r durch die/den stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n vertreten (Abwesenheitsvertreter).

- (2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes (die Landrätin/der Landrat, deren/dessen allgemeine Stellvertreterin/ allgemeiner Stellvertreter sowie die/der Betriebsratsvorsitzende) kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.

- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei den Mitgliedern kraft Amtes mit dem Ausscheiden aus dem Amt, bei den Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Peine mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag. Der Kreistag des Landkreises Peine kann ein von ihm entsendetes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von dessen Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolgerin/ Nachfolger.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG verpflichtet sind, den Kreistag, den Kreisausschuss oder den zuständigen Ausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 8

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/ den Aufsichtsratsvorsitzende/ Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist in Textform (§ 126b BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/ sein Stellvertreter/-in, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des Aufsichtsratsvorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung die der/des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist; über andere Beschlussgegenstände, als die in der beschlussunfähigen Aufsichtsratssitzung geplanten, darf kein Beschluss gefasst werden.

- (4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder mittels E-Mail, (Computer-)Fax, Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe per Videokonferenz oder fernmündlicher Abstimmung, ist die Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) zu Dokumentationszwecken unverzüglich nachzuholen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei Beschlüssen gemäß Absatz 4 zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern in Textform (§ 126b BGB) zu übersenden.
- (7) Für Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu unterzeichnen sind, ist die Unterschrift der/des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seiner/seines Stellvertreterin/ Stellvertreters erforderlich und genügend.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Durch Gesellschafterbeschluss kann generell oder im Einzelfall die Teilnahme von Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Aufsichtsrats zugelassen werden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, wobei er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen kann und das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen hat. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
 - a) die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung;sowie

- b) Empfehlungen zu Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung (wobei klar- gestellt wird, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats keine Voraussetzung für eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedeutet).

§ 10

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maß- nahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen (Kliniken) zum Gegenstand haben;
 - b) Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben;
 - c) Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten; und
 - d) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlas- sungsverträgen.

Das Zustimmungserfordernis besteht nicht, soweit eine Maßnahme bereits Inhalt des von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes (vgl. § 6 Abs. 2 lit. i) ist.

- (2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch Beschluss gemäß § 8 Abs. 4, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Auf- sichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seiner Stellvertreterin / Stellver- treterers selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie/ er die Gesellschaft al- lein. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführerinnen/Ge- schäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Zudem kann allen oder einzelnen Ge- schäftsführerinnen/Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss gestattet werden, Ge-

schäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter/Vertreterin eines Dritten oder mit sich im eigenen Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan vor. Die Geschäftsführung hat bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die Krankenhausfinanzierung aufzustellen. Von den für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Abschlussprüfer/innen ist zugleich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eingehend zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung erstattet der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden laufend Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.

§ 13

Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Krankenhausbuchführungsverordnung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Die/ Der Abschlussprüferin/ Abschlussprüfer hat die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren sollte ein Wechsel bei der Beauftragung der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers vorgenommen werden.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine stehen gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 15

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 16

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), bis zur Höhe von 20.000,00 €



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Finanzen	Vorlagennummer:	2024/051
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.04.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	24.04.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	24.04.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	15 Mio. €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Vollständiger Ersatzneubau Klinikum Peine - Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Dem Neubau des Klinikums Peine wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Das durch den Aufsichtsrat der Klinikum Peine gGmbH empfohlene Raum- und Funktionsprogramm wird der weiteren Planung zugrunde gelegt.
3. Vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen durch die Kommunalaufsichtsbehörde werden die zunächst erforderlichen Planungsmittel für die Erstellung des Antrags und Vorbereitung des Bauantrags in Höhe von bis zu 24,5 Mio. € durch den Landkreis Peine sichergestellt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Klinikum Peine gGmbH beabsichtigt einen Neubau des Klinikums für die Bereiche „Krankenversorgung“, „Verwaltung“ und „Schule“. Das aktuelle Gebäude ist 1971 nach dem seinerzeit bestehenden Stand der Funktionalität und Technik errichtet worden. Die Technik sowie die Gebäudesubstanz sind in der über 50-jährigen Nutzung nicht substantiell saniert worden und somit vollständig verzehrt. Ein Weiterbetrieb des Krankenhauses in der bestehenden Struktur ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Eine Sanierung ist unausweichlich. Die durch das Klinikum in Auftrag gegebene Prüfung der Varianten „Neubau“, „Teilersatzneubau“ und „Sanierung“ zeigt den „Neubau mit anschließendem Abriss“ als einzig machbare und zugleich wirtschaftlichste Variante.

Die auf dem Gelände des Klinikums seinerzeit parallel errichteten Wohngebäude sind in der baulichen Entwicklung bisher noch nicht betrachtet wurden. Diese müssen zu einem späteren Zeitpunkt mit der Hilfe von Investoren saniert oder abgerissen werden.

Der Neubau des Klinikums ist in den vergangenen Jahren vorgeplant worden. Auf der Basis dieser Vorplanung und der Darstellung der krankenhauplanerischen Notwendigkeit eines Krankenhauses in Peine hat der Planungsausschuss des Landes Niedersachsen am 20.09.2023 das Klinikum mit Aufnahme in die Prioritätenliste für Krankenhausbauten zur vorrangigen baufachlichen Prüfung zugelassen.

Es soll daher schnellstmöglich mit der Umsetzung begonnen werden.

Das bedeutet, dass in einem ersten Schritt nunmehr die sog. „Haushaltsunterlage Bau“ erstellt werden muss, die erforderlich ist, um die konkrete Fördersumme zu beantragen.

Im Anschluss erfolgt dann die baufachliche Prüfung durch das Land, an dessen Ende ein Beschluss des Planungsausschusses des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und in der Folge der Ausschüsse des Landtags sowie des Landtags selbst steht. Nach diesem Gremienlauf wird ein Förderbescheid durch das MS erlassen. Erst zu diesem Zeitpunkt steht die konkrete Förderungssumme durch das Land Niedersachsen fest.

Die Gremienläufe des Planungsausschusses und die Mitteilung der Bescheide folgen einem starren Zeitraster. So müssen die Antragsunterlagen bis Dezember des Vorjahres eingereicht werden, um dann ca. zwölf Monate später in einen Fördermittelbescheid zu münden.

Sollte der Kreistag die Beschlüsse wie vorgeschlagen fassen, so ist vorgesehen, die Antragsunterlagen Ende 2025 beim Land einzureichen, um dann voraussichtlich im Herbst 2026 Kenntnis über die konkrete Fördersumme des Landes und damit einhergehend über den durch den Landkreis selbst zu finanzierenden Anteil zu haben.

Da die Fördermittel auch geringer ausfallen könnten als heute angenommen, ist aufgrund der dadurch möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises vorgesehen, dass der Kreistag vor dem Start in die eigentliche Bauphase und somit vor der Beauftragung der Bauleistungen einen weiteren Beschluss zur tatsächlichen Umsetzung und Finanzierung des Vorhabens fasst. Ein Ausstieg aus dem Bauprojekt wäre zu diesem Zeitpunkt demnach noch denkbar.

Die Art des Bauverfahrens hat einen erheblichen Einfluss auf Geschwindigkeit und Kosten der Maßnahme. Gemeinsam mit den Vergabeanwälten der KMPG-Law hat der Geschäftsführer des Klinikums erreichen können, dass das Land (MS und das für die fachliche Prüfung zuständige Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften) einer Durchführung im Rahmen eines Generalübernehmerverfahrens - entgegen seiner bisherigen Auffassung - offen gegenübersteht und aktiv fördert.

Im Generalübernehmerverfahren erhält der Bauherr alle Planungs- und Bauleistungen aus einer Hand, es gibt für den Bauherrn keine Schnittstellen zwischen Planung und Bau bzw. den einzelnen Gewerken. Eine höhere Kosten- und Termintreue auf der einen Seite und eine schnellere Realisierung auf der anderen Seite sind das Ergebnis. Basis der Ausschreibung ist eine Funktionale Leistungsbeschreibung, die die Funktionen und die Anforderungen an das Gebäude für die öffentliche Ausschreibung formuliert.

Das Klinikum hat dem MS am 14.03.2024 ein Raum- und Funktionsprogramm (RFP) vorgelegt, welches mit Bescheid vom 11.04.2024 mit einer förderungsfähigen Nutzfläche von 18.649 m² als Grundlage für die Bauplanung genehmigt wurde. Hierbei handelt es sich um 84 % der Gesamtfläche (22.293 m²). Die verbleibenden 16 % (3642 m²) sind nicht förderungsfähig und wären durch den Landkreis zu finanzieren.

Generell nicht gefördert werden Flächen, die aus Sicht des MS nicht zum eigentlichen vollstationären Krankenhausbetrieb gehören. Somit sind Flächen für ambulante Behandlung,

auch der ambulanten Notfallbehandlung nicht förderfähig. Auch die Flächen der Cafeteria, eines Hubschrauberlandeplatzes, der Dialyseeinrichtung, des Rettungsdienstes, Vortragsräume, Teile der Küche sowie weitere Serviceflächen für Patienten werden nicht gefördert, obwohl sie wie die ambulanten Flächen aus einem Krankenhaus nicht wegzudenken sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass nicht die gesamte als förderfähig anerkannte Fläche komplett bezuschusst wird. Erfahrungsgemäß liegt die Förderquote des Landes generell bei ca. 75 % der Gesamtprojektkosten, sodass sich die durch den Landkreis zu erbringende Eigenbeteiligung auf ca. 25 % der Gesamtprojektkosten erhöhen könnte.

Das durch den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 08.04.2024 mehrheitlich empfohlene RFP inklusive der nicht förderungsfähigen Flächen soll den weiteren Planungen zugrunde liegen. Die Planung der Flächen und die Größe einzelner Räume ist mit dem MS abgestimmt. Auch die Anzahl von 260 Betten ist sowohl mit dem MS als auch den Kostenträgern abgestimmt. Eine Übersicht über die Förderfähigkeit der Flächen des RFPs wird in der Anlage 1 beigefügt. Der Geschäftsführer Herr Dr. Tenzer wird während der Sitzungen anwesend sein und dieses bei Bedarf erläutern.

Auf dieser Basis wurden in 09/2023 Gesamtkosten in Höhe von 283 Mio.€ (ohne etwaige Risikozuschläge) ermittelt. Grundstückskosten sind hierbei nicht berücksichtigt, da das vorhandene Gelände des Klinikums genutzt werden soll. Die Kosten werden sich in den kommenden Jahren aufgrund der Bauinflation weiter erhöhen (2017-2022: 4,7 bis 7,3% pro Jahr). Auch sind die Kosten bisher nur als Kostenrahmen und noch nicht detailliert geplant. Eine höhere Kostentransparenz kann erst nach weiterer Ausdetaillierung der Planung erreicht werden.

Um die finanziellen Auswirkungen besser eingrenzen zu können, ist die Baukostenentwicklung bis 09/2025 durch die KMPG-Law abgeschätzt und die für den Antrag notwendigen Planungsleistungen auf dieser Basis bis zur Abgabe der Antragsunterlagen kalkuliert worden. Die Projektkosten sind in 09/2025 mit bereits bis zu 360 Mio. € zu veranschlagen, sofern die gleiche Kostenentwicklung wie in den Jahren 2017-2022 zugrunde gelegt wird:

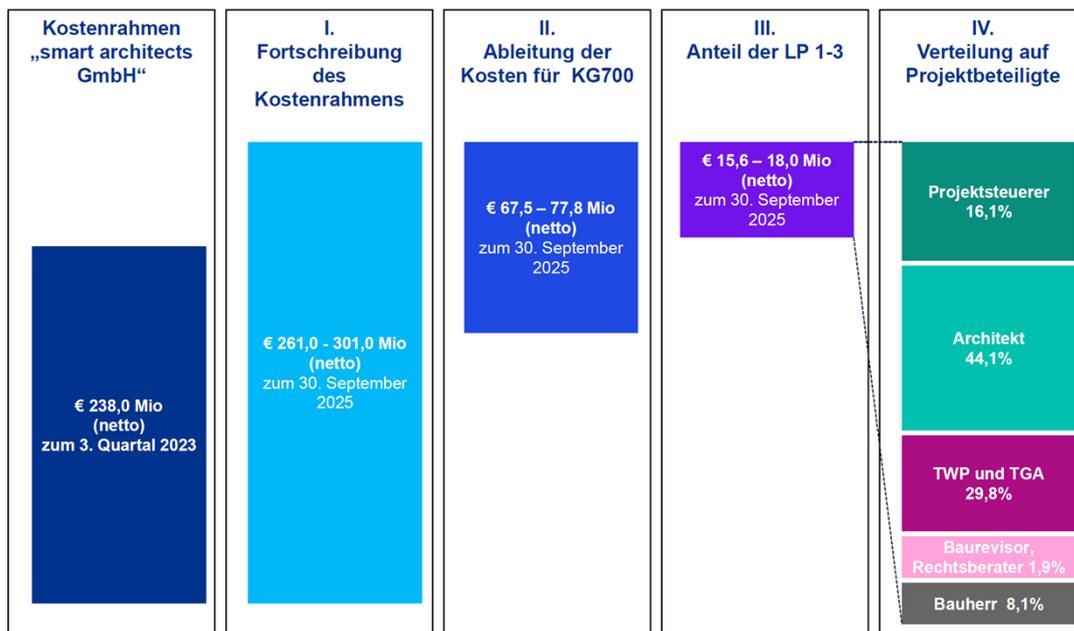


Abbildung Planungskostenermittlung KMPG-Law: Auf Basis der Kostenschätzung April 2022 und September 2023 Smartarchitects sowie der allgemeinen Baukostenentwicklung der letzten Jahre in Höhe von 4,7-7,4% pro Jahr. Die Kosten sind als Netto-Kosten aufgeführt, die Mehrwertsteuer muss hinzugerechnet werden!

Über den Projektverlauf wird es weitere Steigerungen der Kosten durch die Bauinflation geben. Konkret kann diese nicht genau vorausgesagt werden, da die Bauindustrie in einer erheblichen Krise auf der einen Seite steht und sich nun mit stark steigenden Preisen der Technik auf der anderen Seite konfrontiert sieht. Werden die Entwicklungen der vergangenen Jahre (2012-2022) zu Grunde gelegt, liegt die Steigerung bei 4,7 bis 7,4 % pro Jahr. Unter einer einfachen Simulation der Zahlung von Bauleistungen im Projektverlauf liegen damit die Gesamtprojektkosten zwischen 407 und 462 Mio. €.

Mit einer angenommenen Eigenbeteiligung von 16 % an den Gesamtprojektkosten trägt der Landkreis hiervon bis zu 74 Mio. €. Mit einer angenommenen Eigenbeteiligung von ca. 25 % wären es bis zu 116 Mio. €. Da die Kosten für die Planungsleistungen auf den zu leistenden Eigenanteil angerechnet würden, wäre mit der endgültigen Entscheidung über den Beginn des Neubaus somit ein weiterer Betrag zwischen 50 Mio. € (16 % Eigenanteil) und 92 Mio. € (25 % Eigenanteil) durch den Landkreis zu finanzieren.

Die Kosten für den nunmehr erforderlichen ersten Schritt der Beauftragung der Planungsleistungen zur Erstellung der Antragsunterlagen (Haushaltsunterlage Bau) betragen 18,56 bis 21,42 Mio. €. Hinzu kommen noch vorbereitende Gutachten für die Ausschreibungen sowie weitere Planungs- und Rechtsberatungskosten in Höhe von 2,5 bis 3 Mio. €. Zusammenfassend ist mit Kosten von bis zu 24,5 Mio. € für Leistungen bis zur Erstellung der Haushaltsunterlage Bau zu rechnen.

Diese Kosten sind durch den Bauherrn vorzufinanzieren und werden im weiteren Verlauf des Projektes auf den zu leistenden Eigenanteil des Landkreises angerechnet. Sollte das Land wider Erwarten die Baumaßnahme gar nicht genehmigen, wären die bisher finanzierten Leistungen verloren. Ebenso wären diese verloren, wenn sich der Kreistag in ca. 2,5 Jahren gegen einen Neubau entscheidet.

Da sowohl der Landkreis als auch das Klinikum nicht über ausreichend liquide Mittel verfügen, sind sämtliche Kosten, die mit dem Neubau einhergehen, über Kredite vorzufinanzieren. Grundsätzlich stehen für die Finanzierung zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Entweder erfolgen die notwendigen Kreditaufnahmen durch den Landkreis oder das Klinikum nimmt die Kreditaufnahme vor und der Landkreis übernimmt hierfür die Bürgschaft. Nach bereits erfolgten Gesprächen mit Kreditinstituten sind beide Möglichkeiten denkbar.

Es ist unstrittig, dass das Klinikum die Schuldenlast nicht selbst tragen kann. Damit hätten beide Möglichkeiten zur Folge, dass sowohl die entstehenden Zins- als auch Tilgungsleistungen durch den Landkreis zu erbringen wären. Damit würden die Haushalte des Landkreises der nächsten Jahre in nicht unerheblicher Höhe belastet.

In dieser Vorlage kann zunächst nur die Finanzierung der Planungskosten in Höhe von 24,5 Mio. € genauer betrachtet werden. Geht man bei der Finanzierung dieser Summe von einer Finanzierung über 30 Jahre aus, so würde dieses zu Beginn der Laufzeit eine Mehrbelastung des Ergebnishaushalts und somit Erhöhung des schon vorhandenen Fehlbetrages von derzeit ca. 23 Mio. € um ca. 1 Mio. € jährlich für den zu leistenden Zinsaufwand bedeuten. Der im Rahmen der Haushaltssicherung zu konsolidierende Betrag steigt also um diesen Betrag. Insgesamt wäre für eine Kreditaufnahme in dieser Höhe ca. 15 Mio. € an Zinsen zu leisten.

Der Finanzhaushalt würde zu Beginn jährlich um 1,8 Mio. € (1 Mio. € Zinsauszahlung zzgl. 800.000 € Tilgung/Investitionsauszahlung) mehrbelastet. Diese Mehrbelastung führt zur jährlichen Erhöhung des Liquiditätsbedarfes um diesen Betrag, der aller Voraussicht nach über Liquiditätskredite finanziert werden muss. Nimmt der Landkreis den Kredit auf, so steigen zudem die zu bilanzierenden Schulden. Es droht die bilanzielle Überschuldung.

In zwei Gesprächen mit der Kommunalaufsicht des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) wurden daher die Möglichkeiten der Darstellung der Finanzierung im

Kreishaushalt thematisiert. Seitens des MI wird davon ausgegangen, dass zunächst die Möglichkeit „Klinikum finanziert selbst, Landkreis tritt als Ausfallbürge ein“ auf Umsetzbarkeit überprüft wird. Nach § 121 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) darf die Kommune u.a. Bürgschaften nur im Rahmen ihrer Aufgaben und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde übernehmen.

Mit dem MI besteht grundsätzlich Einigkeit darüber, dass es sich bei der Sicherstellung der stationären Krankenversorgung um eine Aufgabe des Landkreises und damit um eine solche handelt, für die der Landkreis eine Bürgschaft übernehmen darf. Daraufhin haben der Geschäftsführer des Klinikums und der Landkreis bereits Gespräche mit Kreditinstituten geführt, die diese Art der Finanzierung als grundsätzlich möglich erachten. Fraglich ist hierbei, ob sich die Konditionen für den Fall, dass das Klinikum den Kredit selbst aufnimmt wesentlich von denjenigen unterscheiden, die für den Landkreis als Kreditnehmer angeboten werden würden. Hierzu gibt es derzeit unterschiedliche Aussagen. Um diese zu konkretisieren, sollen nach Beschlussfassung umgehend detaillierte Angebotsaufforderungen an die Kreditinstitute erfolgen.

Sollte sich eine Finanzierung durch das Klinikum selbst als unwirtschaftlich erweisen, bliebe aus Sicht der Verwaltung nur eine Bereitstellung der Mittel über den Kreishaushalt. Konkrete Möglichkeiten wären vorab mit der Kommunalaufsicht des MI zu besprechen. Aller Voraussicht nach wäre dann in diesem Jahr noch der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Für beide Möglichkeiten ist sowohl mindestens ein weiterer Beschluss des Kreistages als auch die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des MI erforderlich. Die Genehmigung kann gemäß § 176 Abs. 1 S. 6 NKomVG einen Zeitraum von drei Monaten in Anspruch nehmen.

Wie dargestellt, wird der Kreistag über die tatsächliche Umsetzung des Bauvorhabens erst nach Erteilung des Fördermittelbescheides entscheiden. Erst dann können auch die Auswirkungen hierfür auf den Kreishaushalt genauer prognostiziert werden.

Geht man von einer weiteren Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Eigenleistung in Höhe von 50 Mio. € aus, ergäbe sich unter identischen Finanzierungsbedingungen wie oben dargestellt eine zusätzliche jährliche Mehrbelastung des Kreishaushaltes von ca. 3,7 Mio. € (anfängliche jährliche Zinsbelastung: 2,1 Mio. € zzgl. 1,6 Mio. € Tilgung; Zinsaufwand insgesamt: 32 Mio. €).

Legt man einen zu finanzierenden Betrag von 92 Mio. € zugrunde, ergäbe sich eine zusätzliche jährliche Mehrbelastung des Kreishaushaltes von ca. 6,9 Mio. € (anfängliche jährliche Zinsbelastung: 3,8 Mio. € zzgl. 3,1 Mio. € Tilgung; Zinsaufwand insgesamt: 60 Mio. €).

Ziele / Wirkungen:

Mit den Beschlüssen soll die Planung des Neubaus weiter vorangetrieben werden.

Ressourceneinsatz:

Die erforderlichen Mittel sind im Kreishaushalt noch nicht veranschlagt. Wie oben dargestellt bestehen mehrere Möglichkeiten der Finanzierung. Die ungefähren Rahmenbedingungen sind obenstehend genannt und werden nach positiver Beschlussfassung konkretisiert. Hierzu ist ein erneuter Beschluss des Kreistages erforderlich.

Anlagen

-Übersicht Flächen Funktionsstellen

Förderfähigkeit der Flächen des Raum und Funktionsprogramms Neubau Klinikum Peine

Bearbeitungsstand: 13. März 2024

Fa rb- Co de	Schl.-Nr. (DIN 13 080)	Bereich/Raumbezeichnung	Anzahl Räume	NF Σ m ² Soll	Anteil % nicht förderfähig	m ² nicht förderfähig	m ² förderfähig
	1.00	DIAGNOSTIK UND THERAPIE					
	1.01	Zwischensumme Notfallaufnahme	35	686,0	33,31%	228,5	457,5
	1.02	Zwischensumme Klinische Ambulanzen	20	321,0	42,37%	136,0	185,0
	1.03	Zwischensumme Arztdienst	45	840,0	0,00%	0,0	840,0
	1.04.06-1.04.06	Zwischensumme Diagnostikzentrum	17	329,0	3,76%	12,4	316,6
	1.04.06	Zwischensumme Kardiologische Funktionsdiagnostik	10	206,0	5,24%	10,8	195,2
	1.04.06	Zwischensumme Schlaflabor	7	155,5	0,00%	0,0	155,5
	1.05	Zwischensumme Endoskopie	21	299,0	6,39%	19,1	279,9
	1.06	Zwischensumme Laboratoriumsmedizin	0	200,0	0,00%	0,0	200,0
	1.07.01 - 1.07.03	Zwischensumme Radiologie	29	428,0	12,10%	51,8	376,2
	1.07.04	Zwischensumme HKL	20	323,0	2,69%	8,7	314,3
	1.07.05	Zwischensumme Sonografie	2	48,0	2,00%	1,0	
	1.09	Zwischensumme OP	53	1.257,0	10,46%	131,5	1.125,5
	1.12.01	Zwischensumme Physiotherapie	1	30,0	0,00%	0,0	30,0
	1.13.01	Zwischensumme Prosektur	6	90,0	0,00%	0,0	90,0
	1.00	Summe Diagnostik und Therapie	266	5212,5	11,51%	599,7	4612,8
	2.00	PFLEGE					
	2.01	Zwischensumme Allgmeinpflege	159	3282,5	0,00%	0,0	3282,5
	2.03.01 + 2.03.02 + 2.03.04	Zwischensumme übergreifend genutzte Räume (ITS, IMC, CPU)	12	157,0	0,00%	0,0	157,0
	2.03.01	Zwischensumme Intensivmedizin	29	535,0	0,00%	0,0	535,0
	2.03.02 + 2.03.04	Zwischensumme IMC und Chest Pain Unit	27	491,0	0,00%	0,0	491,0
	2.04	Zwischensumme Dialyse	49	1011,5	80,27%	811,9	199,6
	2.09	Zwischensumme Aufnahmepflege	10	209,0	0,00%	0,0	209,0
	2.10	Zwischensumme Sonderstation Geriatrie	54	1257,0	0,00%	0,0	1257,0
	2.12	Zwischensumme Palliativmedizin	24	419,0	0,00%	0,0	419,0
	2.14	Zwischensumme Komfortstation	38	719,0	2,80%	20,2	698,8
	2.00	Summe Pflege	402	8081,0	10,30%	832,1	7248,9
	3.0	ALLGEMEINE DIENSTE					
	3.01	Zwischensumme Serviceeinrichtungen	18	637,0	70,96%	452,0	185,0
	3.02	Zwischensumme Seelsorge und Sozialdienst	12	199,0	0,00%	0,0	199,0
	3.04	Zwischensumme Personalumkleiden	17	771,5	0,00%	0,0	771,5
	3.05	Zwischensumme Bereitschaftsdienstzimmer	14	170,5	0,00%	0,0	170,5
	3.00	Summe Allgemeine Dienste	61	1778,0	25,42%	452,0	1326,0
	4.00	KRANKENHAUSMANAGEMENT					
	4.01	Zwischensumme Geschäftsführung / Krankenhausleitung	28	497,0	0,00%	0,0	497,0
	4.02	Zwischensumme Hygiene	2	28,0	0,00%	0,0	28,0
	4.03	Zwischensumme Personal	7	108,0	0,00%	0,0	108,0

Förderfähigkeit der Flächen des Raum und Funktionsprogramms Neubau Klinikum Peine

Fa rb- Co de	Schl.-Nr. (DIN 13 080)	Bereich/Raumbezeichnung	Anzahl Räume	NF Σ m ² Soll	Anteil % nicht förderfähig	m ² nicht förderfähig	m ² förderfähig
	4.04	Zwischensumme Finanzen, Materialwirtschaft, Bau und Technik	22	377,0	0,00%	0,0	377,0
	4.05	Zwischensumme Informationstechnologie	37	654,0	0,00%	0,0	654,0
	4.00	Summe Krankenhausmanagement	96	1664,0	0,00%	0,0	1664,0
	5.00	VER- UND ENTSORGUNG					
	5.01	Zwischensumme Logistik	9	752,0	0,00%	0,0	752,0
	5.02	Zwischensumme Arzneimittelversorgung	3	60,0	0,00%	0,0	60,0
	5.05	Zwischensumme Bettenaufbereitung	13	352,0	0,00%	0,0	352,0
	5.06	Zwischensumme Speisenversorgung	35	759,0	8,00%	60,8	698,3
	5.07	Zwischensumme Wäscheversorgung	2	80,0	0,00%	0,0	80,0
	5.08	Zwischensumme Wartung Reparatur	16	677,0	0,00%	0,0	677,0
	5.09	Zwischensumme Wertstofftrennung und Abfallentsorgung	2	30,0	0,00%	0,0	30,0
	5.10	Zwischensumme Reinigungsdienst	6	98,0	0,00%	0,0	98,0
	5.11	Zwischensumme Transportdienst	1	16,0	0,00%	0,0	16,0
	5.00	Summe Ver- und Entsorgung	87	2824,0	2,15%	60,8	2763,3
	6.00	FORSCHUNG, LEHRE UND AUSBILDUNG					
	6.01	Zwischensumme Forschung	0	0,0		0,0	0,0
	6.02	Zwischensumme Lehre	0	0,0		0,0	0,0
	6.03	Zwischensumme Ausbildung und Schule	62	1096,0	5,47%	60,0	1036,0
	6.00	Summe Forschung, Lehre und Ausbildung	62	1096,0	5,47%	60,0	1036,0
	7.00	SONSTIGE EINRICHTUNGEN					
	7.04	Zwischensumme Rettungswache	12	227,3	100,00%	227,3	0,0
	7.04	Zwischensumme Patientenhotel	22	404,0	100,00%	404,0	0,0
	7.06.01	Zwischensumme Kassenärztliche Notfallpraxis (KV)	4	86,0	100,00%	86,0	0,0
	7.06.02	Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)		420,0	100,00%	420,0	0,0
	7.06.04	Praxis		500,0	100,00%	500,0	0,0
	7.00	Summe Sonstige Einrichtungen	38	1637,3	100,00%	1637,3	0,0